



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Energiepark Bruck/Leitha GmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-87/032-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

29. April 2025

Betrifft

Energiepark Bruck/Leitha GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark RAP“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	6
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	6
I.1 Genehmigungsimplicationen	7
I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005).....	7
I.1.2 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz	7
I.1.3 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	7
I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	7
I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)	7
I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1959 (ETG 1959)	8
I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975.....	8
I.2 Ausführung des Vorhabens	8
I.3 Auflagen	8
I.3.1 Agrartechnik/Boden	8
I.3.2 Bautechnik (inkl. anlagen- und bautechnischer Brandschutz)	9
I.3.3 Biologische Vielfalt	12
I.3.4 Elektrotechnik.....	18
I.3.5 Forst- und Jagdökologie.....	25
I.3.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	27
I.3.7 Lärmschutztechnik.....	30
I.3.8 Luftfahrttechnik	31
I.3.9 Maschinenbautechnik.....	37
I.3.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	40
I.3.11 Schattenwurf/Eisabfall.....	42
I.3.12 Verkehrstechnik	43

I.3.13	Militärische Luftraumüberwachung	44
	Hinweise zu den Auflagen:.....	45
I.4	Fristen	45
I.4.1	Fertigstellung des Vorhabens (Bauvollendung).....	45
I.4.2	Inanspruchnahme der Rodungsbewilligung.....	45
	Hinweis zu den Fristen:	45
I.5	Projektbeschreibung (Kurzfassung).....	45
	 Rechtsgrundlagen	 53
	 Begründung	 54
1	Sachverhalt	54
1.1	Antrag.....	54
1.2	Ermittlungsverfahren	55
1.2.1	Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG	55
1.2.2	Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG	55
1.2.3	Stellungnahmen/Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auflage	55
1.2.4	Sonstige Stellungnahmen im Verfahren.....	61
1.2.4.1	NÖ Umweltanwaltschaft vom 30.Jänner 2025.....	61
1.2.5	Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000	62
1.3	Beweiserhebung.....	62
1.3.1	Antrag.....	62
1.3.2	Sachverständigenbeweis.....	62
1.3.3	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan - Stellungnahme.....	63
1.3.4	Bundesdenkmalamt - Stellungnahme.....	63
1.3.5	NÖ Agrarbezirksbehörde - Stellungnahme	63
1.3.6	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft (BMAW) - Stellungnahme.....	64

1.3.7	Bundesministerium Landesverteidigung - Stellungnahme	71
1.3.8	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha - Stellungnahme.....	73
1.3.9	Standortanwalt - Stellungnahme.....	73
1.3.10	Austro Control GmbH - Stellungnahme.....	74
1.3.11	Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung - Stellungnahme	75
1.3.12	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	75
2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	75
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	76
2.2	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010	76
2.3	Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012	80
2.4	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG	80
2.5	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	82
2.6	Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992	87
2.7	Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020	87
2.8	Forstgesetz 1975	89
2.9	Luftfahrtgesetz - LFG	91
2.10	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ArbZG.....	93
2.11	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	94
2.12	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – ElWG 2005	94
2.13	NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973.....	97
2.14	NÖ Starkstromwegegesetz	100
2.15	NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000	102
3	Rechtliche Beurteilung	107
3.1	Subsumption	107

3.2	Beweiswürdigung.....	107
3.2.1	Allgemeine Ausführungen.....	107
3.2.2	Antrag.....	108
3.2.3	Sachverständigenbeweis.....	108
3.2.4	Stellungnahmen unter Punkte 1.3.3 bis 1.3.11.....	111
3.2.5	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	112
3.3	Rechtliche Würdigung	112
3.3.1	Antrag.....	112
3.3.2	Ermittlungsverfahren	113
3.3.3	Öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende.....	114
3.3.4	Tatbestandsprüfung.....	116
3.3.4.1	Allgemeine Ausführungen.....	116
3.3.4.2	Vorhabentypus nach dem UVP-G 2000	116
3.3.4.3	Genehmigungstatbestand nach dem NÖ EIWG 2005.....	116
3.3.4.4	Genehmigungstatbestand nach dem NÖ Starkstromwegegesetz	117
3.3.4.5	Genehmigungstatbestand nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	117
3.3.4.6	Genehmigungstatbestand nach dem NÖ NSchG 2000	118
3.3.4.7	Genehmigungstatbestand nach LFG.....	119
3.3.4.8	Genehmigungstatbestand nach dem ETG 1992	119
3.3.4.9	Genehmigungstatbestand nach dem Forstgesetz 1975.....	120
3.3.4.10	Genehmigungstatbestand nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000.....	121
3.3.4.11	Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000.....	121
4	Zusammenfassung.....	122
	Rechtsmittelbelehrung	123

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH beantragt durch ihre Rechtsvertretung die Genehmigung für das Vorhaben „Windpark RAP“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000. Hierüber entscheidet die NÖ Landesregierung nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der, für die Ausführung des Vorhabens relevanten, materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der Energiepark Bruck/Leitha GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird das Vorhaben

„Windpark RAP“,

bestehend aus

- a) 4 Windenergieanlagen (WEA) unterschiedlichen Typs und mit einer Gesamtnennleistung von 19,41 MW,
- b) der windparkinternen Verkabelung,
- c) den elektrischen Anlagen zum Netzanschluss im Umspannwerk Petronell, sowie
- d) den vorhabenbedingten Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Rohrau und Petronell-Carnuntum,

nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen und Feststellungen genehmigt.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

I.1 Genehmigungsimplicationen

Diese Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten Materien rechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

- für die Errichtung von 4 Erzeugungsanlagen.

I.1.2 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz

- für die Errichtung und Inbetriebnahme der vorhabenimmanenten elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk Petronell.

I.1.3 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

- für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung.

I.1.4 Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

- außerhalb von Ortsbereichen, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), für die Errichtung eines Bauwerks, das nicht Gebäude ist und auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden steht und von sachlich untergeordneter Bedeutung ist.

I.1.5 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz (LFG)

- für einerseits die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt, und andererseits von ortsfesten Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

I.1.6 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1959 (ETG 1959)

- für Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975

- für die vorhabenbedingten, rund 4 m² dauernden und 11 m² temporär befristeten Rodungen, zum ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebs des Windparks.

I.2 Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist nach Maßgabe respektive unter Einhaltung der unter Punkte I.3 und I.4 normierten Auflagen und Fristen projektgemäß im Sinne der, mit Stand Jänner 2025 konsolidierten, und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen zu errichten und betreiben.

Auf die obligatorische Einhaltung der im Zusammenhang mit der Bauausführung einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) wird dabei explizit hingewiesen.

I.3 Auflagen

I.3.1 Agrartechnik/Boden

I.3.1.1 Bodenarbeiten (u.a. Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Herstellung der Rekultivierungsschicht) dürfen nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchgeführt werden.

I.3.1.2 Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, sind versickerungsfähige Beläge auf neu befestigten Flächen zu verwenden.

I.3.1.3 Auf häufig befahrenen Strecken bzw. beim Einsatz schwerer Maschinen ist der Einsatz von Baggermatten (z. B. Holzbohlen, Verbundplatten) oder die Anlage von Kiespisten zur Verringerung von Bodenverdichtungen vorzusehen.

I.3.1.4 Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

I.3.1.5 Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.3.2 Bautechnik (inkl. anlagen- und bautechnischer Brandschutz)

I.3.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.3.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.3.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die

Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.3.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel	1 Stück mind. K5
---------------	------------------

im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5
--------------------------------	------------------

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine, die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden (z.B. Pulverlöschgeräte).

I.3.2.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.3.2.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung

- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.3.2.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.3.2.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.3.2.14 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.3.2.15 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.3.2.16 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.2.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.3.2.18 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.3.3 Biologische Vielfalt

I.3.3.1 Es ist eine **ökologische Bauaufsicht** in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichtes über die auflagengemäße Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die Bescheid gemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.3.3.2 Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.

I.3.3.3 Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen sind der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.

I.3.3.4 Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzufrieden. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzriedungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

I.3.3.5 Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.

I.3.3.6 Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, insbesondere Feldhamster, Ziesel, Reptilien und bodenbrütende Vogelarten zu kontrollieren. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzrieden für die Herpetofauna) entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

I.3.3.7 Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzrieden, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlachen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

I.3.3.8 Entlang des Bahndamms westlich der B211 sind vor Baubeginn mindestens 2 Totholz-/Asthaufen (Dimension mind. 3 x 3 m mit 1 m Höhe) als Sonn- und

Versteckplatz für die Herpetofauna zu errichten und dauerhaft über die Betriebsphase zu erhalten.

I.3.3.9 Temporär beanspruchte, nicht-technische Biototypflächen sind nach Bauende unverzüglich und so weit wie möglich, biototypident zu rekultivieren.

I.3.3.10 Sämtliche Rodungen bzw. Fällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und damit nur in der Zeit zwischen 01.08. und 28.02. durchzuführen. Sofern die ökologische Bauaufsicht die Unbedenklichkeit bestätigt, kann davon abgewichen werden.

I.3.3.11 Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.

I.3.3.12 In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.

I.3.3.13 Das im Rahmen des Eingriffes erforderliche „Auf-Stock-Setzen“ des Biototyps Strauchhecke hat unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht schonend zu erfolgen, sodass eine rasche Regeneration der Hecke möglich ist. Über das Erfordernis des Schutzes der Gehölze vor Wildverbiss entscheidet die ökologische Bauaufsicht. Das beim Auf-Stock-Setzen gewonnene Astmaterial ist für die Anlage von Ast- und Totholzhaufen (siehe Auflage 8) zu verwenden.

I.3.3.14 Im Hinblick auf die geplante Wiederherstellung des Biototyps „Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen“ durch Besämun g mit autochthonem Wiesensaatgut ist folgendes zu beachten:

- Es darf ausschließlich standörtlich geeignetes, regionales Saatgut verwendet werden; die Verwendung von Heublumensaat, gewonnen aus Magerwiesen im Umfeld des Eingriffes, ist vorrangig zu prüfen.
- Zur möglichst raschen Erreichung des Zielzustandes ist ein/e Experte/Expertin auf dem Gebiet der praktischen Extensivwiesenherstellung beizuziehen, der die Wahl der geeigneten Vorbereitungsarbeiten, die Wahl des Saatgutes sowie Ansaatmethoden vornimmt.

- Bis spätestens drei Monate nach Ausstellung des rechtsgültigen Bescheides ist der Behörde ein Konzept zur Umsetzung dieser Maßnahme zu übermitteln.

I.3.3.15 Die Umsetzung von lebensraumverbessernden Maßnahmen für Greifvögel und bodenbrütende Vogelarten hat die Anlage von artenreichen Bracheflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 4 ha zu umfassen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist folgendes zu beachten:

- Das Zielgebiet der Maßnahme hat sich innerhalb eines Maximalabstands von 5 km rund um die geplanten WEAs zu befinden.
- Die Anlage von Ackerbrachen kann sich auf mehrere Teilflächen verteilen, wobei die Minimalgröße von Teilflächen 0,5 ha nicht unterschreiten darf.
- Die konkrete Lage der einzelnen Bracheflächen kann über die Jahre innerhalb des Zielgebietes variieren, allerdings müssen die einzelnen Maßnahmenflächen für eine Dauer von zumindest drei Jahre auf der gleichen Fläche bestehen bleiben.
- Die Maßnahme ist über die Betriebsdauer des WP RAP funktionsfähig zu erhalten.
- Für die Maßnahmenflächen dürfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden.
- Bis spätestens drei Monate nach Ausstellung des rechtsgültigen Bescheides ist der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage der Bracheflächen, Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, der Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandspflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (siehe Auflage Nr. 16).
- Die Verhinderung des Aufkommens von Neophyten wie auch eines übermäßigen Gehölzaufkommens auf den Teilflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mahd, Entbuschung) über die Betriebsdauer des WP RAP sicherzustellen.

- Die Umsetzung der Maßnahme hat bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu erfolgen.

I.3.3.16 Es ist ein biologisches Monitoring durch fachlich qualifizierte Personen und gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Vor Beginn der Untersuchungen ist ein Monitoringkonzept, welches der Behörde spätestens 5 Monate nach Ausstellung des rechtsgültigen Bescheides vorzulegen ist, mit folgenden Inhalten zu erstellen: Erhebungsmethoden, Untersuchungsraum, Zielsetzungen (bezogen auf die Artengruppe bzw. einzelne Arten), Datenerfassung, Berichtslegung inkl. Fotodokumentation. Jedenfalls sind folgende Gruppen bzw. Arten auf den Ackerbrachen zu monitoren: Biototypen, wertgebende Pflanzenarten, invasive Neophyten, Vogelarten mit Fokus auf bodenbrütende Arten und Greifvögel. Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen (insbesondere ggf. Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen). Das Monitoring der Flächen hat in den ersten 3 Betriebsjahren jährlich und anschließend zumindest in jedem 3. Jahr über die gesamte Betriebsphase zu erfolgen. Bei jeder Kontrolle sind die Lage der Flächen und der Zustand der Flächen inkl. Fotobelege schriftlich zu dokumentieren und die entsprechenden Jahresberichte der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

I.3.3.17 Am Ende der Betriebsphase des WP RAP sind die Fundamente entsprechend dem zum Zeitpunkt der Demontage gültigen Stand der Technik zu entsorgen. Jedenfalls sind diese mindestens bis zu einer Tiefe von 1 m unter der Geländeoberkante abzutragen. Die Standortflächen sind standortgerecht zu rekultivieren.

I.3.3.18 Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr ist wie folgt umzusetzen (SU = Sonnenuntergang, SA = Sonnenaufgang):

	Juni	Juli	August	September	Oktober
	(KW 23-26)	(KW 27-30)	(KW 31-35)	(KW 36-39)	(KW 40-44)

Windgeschw. (m/s)	< 6,5 m/s	< 6,5 m/s	< 6,0 m/s	< 6,0 m/s	< 6,0 m/s
Temperatur	> 12 °C	> 12 °C	> 20 °C	> 12 °C	> 12 °C
Tageszeit (MEZ)	1 h vor SU bis 1 h nach SA	1 h vor SU bis 1 h nach SA	1 h vor SU bis 1 h nach SA	12:00 – 1 h nach SA	12:00 – 1 h nach SA
Niederschlag- Intensität	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min

I.3.3.19 Zur Validierung des Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Aufgrund der Dimensionierung der WEAs und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

I.3.3.20 Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

I.3.3.21 Während der gesamten Betriebsdauer des WP RAP sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEAs derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der

Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

I.3.3.22 Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

I.3.4 Elektrotechnik

I.3.4.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. In dieser Anlagendokumentation müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.3.4.2 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft in der Anlagendokumentation aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der Stationen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E8101 unterzogen worden sind. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der Stationen im Sinne der OVE Richtlinie R1000-3 inspiziert und geprüft worden sind sowie, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.4 Der jeweilige Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlagen gem. Punkt 8 der TOR-Erzeuger ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.3.4.5 Die Konformitätsüberwachung der Stromerzeugungsanlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR-Erzeuger ist in der Anlagendokumentation zur allfälligen Einsicht bereitzuhalten.

I.3.4.6 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlagen, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stopp, Notstromversorgungen, ...), ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.3.4.7 Eine Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers bzw. Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entspricht, ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.3.4.8 Der Typenprüfbericht für das E-Modul EP3-EM-5E gemäß IEC 62271-202 als fabrikfertige Station für Hoch/Niederspannung sowie ein Analogieschluss zur eingesetzten Variante ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.3.4.9 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.10 Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

I.3.4.11 Die ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die Dokumentation zur Herstellung der Erdungsanlage ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten. In dieser Prüfdokumentation ist auch auf Maßnahmen, die die Erdfähigkeit des Fundamentes beeinträchtigen und, in diesem Fall, auf getroffene Ersatzmaßnahmen einzugehen.

I.3.4.12 Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 30 kV Netzabzweigen im Umspannwerk (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist nachweislich im

Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen sind zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.3.4.13 Die Windkraftanlagen sowie Stationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.3.4.14 In den Windenergieanlagen sowie Stationen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.3.4.15 Die Notbeleuchtung in den Windkraftanlagen ist mit einer Nennbetriebsdauer von zumindest 60 Minuten herzustellen. Die Normal- und Notbeleuchtung im Maschinenhaus, in der Nabe und im Turm sind bei zentraler Versorgung mit getrennten Stromkreisen (getrenntes eigens verlegtes Sicherheitsnetz) herzustellen. Diese Ausführung ist zu bestätigen und zu dokumentieren.

I.3.4.16 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

I.3.4.17 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.3.4.18 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.4.19 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

I.3.4.20 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.3.4.21 Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K2 bzw. F1 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.3.4.22 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die relevanten Schutzfunktionen des Transformators (Überstrom/Kurzschlussschutz, Temperaturschutz, Überdruckschutz, Ölstandwächter (Füllstandsensor),..) zu prüfen und ist die Prüfung zu dokumentieren.

I.3.4.23 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.3.4.24 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass die Hochspannungsschaltanlage mit einem Störlichtlichtbogenbegrenzer mit Auslösung im SF6 Tank und mit Auslösung aus dem Kabelanschlussraum ausgeführt ist.

I.3.4.25 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Trossenkabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.3.4.26 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse sowie des Trossenkabels (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.4.27 Die positive Abnahme des Brandmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

I.3.4.28 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.4.29 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4):

I.3.4.30 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden. Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogensauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch

Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.3.4.31 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.3.4.32 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.3.4.33 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.4.34 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.3.4.35 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.4.36 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.4.37 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.3.4.38 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte

sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.3.4.39 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.3.4.40 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.3.4.41 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur

Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.3.4.42 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.3.4.43 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesener Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.3.4.44 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.3.4.45 Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

I.3.5 Forst- und Jagdökologie

I.3.5.1 Die zu rodende Fläche ist in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.3.5.2 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht

ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaunengeflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

I.3.5.3 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.3.5.4 Als jagdökologische Ausgleichsmaßnahme sind Brachflächen entlang des im NÖ Atlas ausgewiesenen „Leitha-Petronell-Korridors“ zu schaffen, die ganzjährig als Deckung und Äsungsfläche dienen und den Wildtierkorridor als Leitstruktur ergänzen. Hierzu sind Brachflächen im Ausmaß von mindestens 1 ha zu schaffen.

I.3.5.5 Die Brachflächen sind im Abschnitt des „Leitha-Petronell-Korridors“ zwischen den Leitha- und den Donau-Auen anzulegen.

I.3.5.6 Damit genügend Deckungsstrukturen vorhanden sind, sind 30 % der Ausgleichsfläche mit Strauchgruppen und Gruppen von Wildobstgewächsen zu bepflanzen. Um eine schnelle Entwicklung einer artenreichen Ackerbrache zu unterstützen, ist die Einsaat einer für das Wild attraktiven und regionalen Saatgutmischung notwendig. Die Flächen sind jährlich einmal zu mähen. Um eine artenreiche Ackerbrache zu erhalten, ist bei Bedarf eine neuerliche Einsaat durchzuführen.

I.3.5.7 Vor Beginn der Errichtungsarbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Ausgleichsfläche vorzulegen und die gesetzten Maßnahmen mit dem zuständigen ASV abzustimmen.

I.3.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.3.6.1 Die geplante Baugrunduntersuchung an jedem WEA-Standort ist - wie im Projekt vorgesehen - vor der Errichtung der Anlagen durchzuführen. Sollten sich dabei andere Verhältnisse ergeben, als sie derzeit beschrieben sind, sind die diesbezüglichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde so rechtzeitig vorzulegen, dass, erforderlichenfalls vor der Errichtung, entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.

I.3.6.2 Bei der Baugrunderkundung am Standort der WEA RAP-02 ist der Bodenaufbau im Besonderen dahingehend zu beurteilen, ob eine zusätzliche, anthropogen verursachte Anschüttung vorliegt und daher gegebenenfalls Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf (temporäre) Oberflächengewässer durch die Fundamenterrichtung zu erwarten sind.

I.3.6.3 Sollten bei den Grabungsarbeiten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Wasserrechtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

I.3.6.4 Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.

I.3.6.5 Die Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.

I.3.6.6 Oberflächenwässer sind von den Baugruben durch entsprechende Oberflächenausbildung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten.

I.3.6.7 Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die Wasserableitungsmaßnahmen zu dokumentieren.

I.3.6.8 Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.

I.3.6.9 Wässer dürfen nur dann versickert werden, wenn sie durch die Bautätigkeit zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.

I.3.6.10 Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen (inkl. Sanitärabwässern) zu verpflichten.

I.3.6.11 Bei der Errichtung des Windparks dürfen nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Das Betanken von Baugeräten, Aggregaten und Maschinen ist mit größtmöglicher Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial durchzuführen.

I.3.6.12 Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 100 l.

I.3.6.13 Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten. Dafür ist allenfalls vor Herstellung der Ableitung das Einvernehmen mit den betreffenden Grundstückseigentümern herzustellen.

I.3.6.14 Betonwaschgruben dürfen nur in feinkörnigen Bodenschichten mit geringer Durchlässigkeit ($k \leq 1 \times 10^{-8}$ m/s als Richtwert) und nur dort errichtet werden, wo keine Schichtwässer auftreten. Der Betonrückstand ist fachgerecht zu entsorgen, die entsprechenden Nachweise sind im Zuge der Kollaudierung vorzulegen.

I.3.6.15 Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur einwandfreies Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Betonbruch ist zulässig. Gleiches gilt für einen eventuellen Bodenaustausch.

I.3.6.16 Etwaige Änderungen der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.

I.3.6.17 Die Wartung der Windkraftanlagen samt den zugehörigen Einrichtungen (Leitungen, Schaltstation, etc.) ist zumindest in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen durch qualifiziertes Fachunternehmen durchzuführen.

I.3.6.18 Oberflächen- und Drainagewässer, die aus dem Bereich der Windenergieanlagen, der Zuwegungen, und der sonstigen im Zuge des Projektes neu gestalteten Flächen (Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, etc.) anfallen, sind so abzuleiten, dass Erosionserscheinungen hintangehalten und Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

I.3.6.19 Die Lagepläne und Längsschnitte der im Zuge des Projektes hergestellten Querungen sind spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen. Diese Darstellungen haben den Verlauf der querenden Elemente so darzustellen, dass deren Verlauf (Lage und Höhe) eindeutig ersichtlich ist.

I.3.6.20 Hüllrohre der Verkabelungen (z.B. bei Querungen) sind, sofern sie nicht für weitere Zwecke benötigt werden, mit beständigem, anorganischem Material (z. B. Beton oder mit stabilisiertem fließfähigem Verfüllmaterial SVM) zu verfüllen.

I.3.6.21 Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen die in den Auflagen geforderten Dokumentationen und Auswertungen enthalten sind.

I.3.6.22 Eine Versickerung von einer allenfalls erforderlichen Wasserhaltung im Einzugsbereich von vorhanden Drainagesystemen darf nur dann erfolgen, wenn nach Abschluss der Maßnahme die Funktion zweifelsfrei gegeben ist bzw. wiederhergestellt wurde.

I.3.6.23 Bei Rekultivierungsarbeiten ist die Einhaltung der im Projekt zitierten „Richtlinien für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2012)“ zu dokumentieren und im Zuge der Kollaudierung vorzulegen.

I.3.6.24 Die im Projekt als Maßnahme zur Beweissicherung vorgesehene Bestellung einer örtlichen Bauaufsicht hat die wasserfachlichen Aspekte mitzubearbeiten. Alternativ ist eine wasserfachliche Aufsicht zu bestellen. Die diesbezügliche Dokumentation ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.

I.3.7 Lärmschutztechnik

I.3.7.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.3.7.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

I.3.7.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

I.3.7.4 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentypen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist durch diesen Gutachter der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UDP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks, an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.3.7.5 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projektierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.3.7.6 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

I.3.8 Luftfahrttechnik

Allgemein

I.3.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.3.8.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.3.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg-85

I.3.8.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.3.8.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.3.8.6 Die Entfernung der Anlagen ist, unter Bekanntgabe des Abbruchtages, der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.3.8.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.3.8.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.3.8.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.3.8.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.3.8.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.8.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.3.8.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell – 1,5 s dunkel.

I.3.8.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.3.8.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.3.8.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.3.8.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.3.8.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.8.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.3.8.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.3.8.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.3.8.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.3.8.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.3.8.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.3.8.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO-Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.3.8.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 – 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.3.8.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

I.3.8.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

Weiss: RAL 9010

Rot: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.3.8.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.3.9 Maschinenbautechnik

I.3.9.1 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.3.9.2 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.3.9.3 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.3.9.4 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.3.9.5 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren.

Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.3.9.6 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.3.9.7 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.3.9.8 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.3.9.9 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.3.9.10 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.3.9.11 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.3.9.12 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.3.9.13 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.3.9.14 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.3.9.15 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach

weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin anzuführen.

H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind

dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.

H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

H8) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.3.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.3.10.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

I.3.10.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.3.10.3 Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags:

Um eine Verzögerung des Baugeschehens durch die fachgerechte Untersuchung der auf den archäologischen Verdachtsflächen vermuteten Befunde hintanzuhalten, ist eine zeitlich vor dem Baubeginn auf den als Verdachtsflächen ausgewiesenen Baufeldern gestaffelte Voruntersuchung durchzuführen.

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.

Die ausführende Firma, die für den Humusabtrag beauftragt wird, hat geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können. Es hat eine Abstimmung zwischen Auftraggeber und ausführender archäologischer Betreuung zu erfolgen.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

I.3.10.4 Begutachtung der abgezogenen Flächen durch einen Archäologen:

Im Bereich der als Verdachtsflächen ausgewiesenen Baufelder, auf denen der Oberboden bereits im Zuge der Errichtung des Windparks Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum abgezogen wurde (temporäre Zuwegungen), ist eine archäologische Begutachtung der abgezogenen Flächen durch einen Archäologen vorzusehen, um eine Gefährdung der potenziell hier befindlichen archäologischen Substanz durch ein erneutes Abziehen des Oberbodens zu vermeiden.

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

I.3.10.5 Archäologische Beweissicherung:

Die Beweissicherung und Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen ist den geltenden Richtlinien des Bundesdenkmalamtes für die Durchführung archäologischer Maßnahmen entsprechend anzufertigen und der zuständigen Behörde zu übermitteln, welche als rechtliche Kontrollinstanz für die Belange der Bodendenkmalpflege zuständig ist.

I.3.10.6 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.3.10.7 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.3.11 Schattenwurf/Eisabfall

I.3.11.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden

Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.3.11.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.3.11.3 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf am Immissionspunkt „IP3 Hollern NW“ eingehalten werden. Am Immissionspunkt „IP5 Schaffelhof“ dürfen ausgehend vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.

I.3.11.4 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.3.11.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

I.3.12 Verkehrstechnik

I.3.12.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist, vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 2 Tulln anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

I.3.12.2 Die Anbindung an die Landesstraßen B 211 Rohrauer Straße und L 165 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Es ist darauf Acht zu geben, dass das

erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen (z.B. Bewuchs durch landwirtschaftliche Nutzung, etc.) freigehalten wird.

Hinweis: Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

I.3.12.3 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 2 Tulln bzw. Straßenmeisterei Bruck/Leitha), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.3.13 Militärische Luftraumüberwachung

I.3.13.1 Der Betreiber der Windkraftanlagen hat für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks RAP die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen dieses Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich so lange auf seine Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs 2 Militärbefugnisgesetz zwingend erforderlich ist.

I.3.13.2 Der Betreiber der Windkraftanlagen hat darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

Hinweis: Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV: Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020.

Hinweise zu den Auflagen:

- 1.) Die Auflagen unter Punkt III.3.7 und III.3.11 sind gemäß Teilgutachten auch aus umwelthygienischer Sicht vorzuschreiben.
- 2.) Unter Verweis auf einzelne Auflagen wird explizit die Notwendigkeit zur zeitgerechten Einrichtung spezieller Aufsichten (z.B. bodenkundliche und archäologische Baubegleitungen, ökologische und örtliche Bauaufsichten) durch die Antragstellerin hervorgehoben.

I.4 Fristen

Die Festlegung der Fristen beruht ausschließlich auf § 17 Abs 6 UVP-G 2000.

I.4.1 Fertigstellung des Vorhabens (Bauvollendung)

Der Windpark ist bis **31.Juni 2027** fertigzustellen.

I.4.2 Inanspruchnahme der Rodungsbewilligung

Das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlich implizit erteilten dauernden und temporär befristeten Rodungsbewilligungen (vgl. I.1.7) ist bis **31.Juni 2027** befristet.

Hinweis zu den Fristen:

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

I.5 Projektbeschreibung (Kurzfassung)

Kenndaten des Vorhabens

Anzahl der Windenergieanlagen 4

1 x WEA-Type 1 Enercon E-160 EP5 E3 - 5,56 MW, Nennleistung: 5,56 MW;
Rotordurchmesser: 160 m; Nabenhöhe: 166,60 m

1 x WEA-Type 2 Enercon E-115 EP3 E3 - 4,2 MW; Nennleistung: 4,2 MW;
Rotordurchmesser: 115,7 m; Nabenhöhe: 149 m

1 x WEA-Type 3 Vestas V162 - 6,2 MW; Nennleistung: 6,2 MW; Rotordurchmesser:
162 m; Nabenhöhe: 169 m

1 x WEA-Type 4 Vestas V117 - 3,45 MW; Nennleistung: 3,45 MW;
Rotordurchmesser: 117 m; Nabenhöhe: 141,50 m

Windparkleistung 19,41 MW

Netzanbindung 30 kV-Erdkabel-Systeme

Netzanschlusspunkt Umspannwerk Petronell

Bundesland Niederösterreich

Verwaltungsbezirk Bruck/Leitha

Standort-Gemeinde(n) Marktgemeinde Rohrau, Marktgemeinde Petronell-Carnuntum
(WEAs und Infrastruktur)

Katastralgemeinde(n) Hollern (Marktgemeinde Rohrau) u. Petronell (Marktgemeinde
Petronell-Carnuntum)

Vorhabenumfang

Das gegenständliche Windpark-Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

1. Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEAs)
2. Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage
3. Elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung)
4. IT- bzw. SCADA-Anlagen
5. Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung

6. Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen

8. Befristete und dauerhafte Rodungen von Waldflächen

Vorhabengrenzen

Aus elektrotechnischer Sicht bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im Bereich des Netzanschlusspunktes im Umspannwerk Petronell die Vorhabengrenze.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht liegt die Vorhabengrenze bei der jeweiligen Einfahrt von der Landesstraße LB211 bzw. L165 in das Wegenetz im Windparkgelände und zählen die im Bereich dieser Verkehrsanbindungen vorgesehenen straßen- bzw. wegebaulichen Maßnahmen noch zum Vorhaben.

Koordinaten

WEA	WEA	Höhe	Blatt-	Gauß-Krüger (MGI) Mer 34		BMN (MGI) Mer 34		Geographisch (WGS84)		UTM Zone 33N (WGS84)	
NR.	Type	üNN	spitze	rechts	hoch	rechts	hoch	Länge (O)	Breite (N)	rechts	hoch
RAP-01	Enercon E160 EP5 E3, 166,6m NH; 5,56MW	159,5	406,1	39 177,39	5 327 880,55	789 177	327 881	16°51'28,92"	48°05'17,64"	638 362	5 327 777
RAP-02	Vestas V162, 169m NH; 6,2MW	150,5	400,5	40 420,46	5 327 313,99	790 420	327 314	16°52'28,8"	48°04'59,02"	639 614	5 327 232
RAP-03	Enercon E115 EP3 E3, 149m NH; 4,2MW	156,0	362,5	40 385,20	5 327 899,02	790 385	327 899	16°52'27,29"	48°05'17,97"	639 569	5 327 816
RAP-04	Vestas V117, 141,5m NH + 3,0m; 3,45MW	173,5	376,5	40 432,75	5 328 409,88	790 433	328 410	16°52'29,76"	48°05'34,5"	639 608	5 328 328

Lage

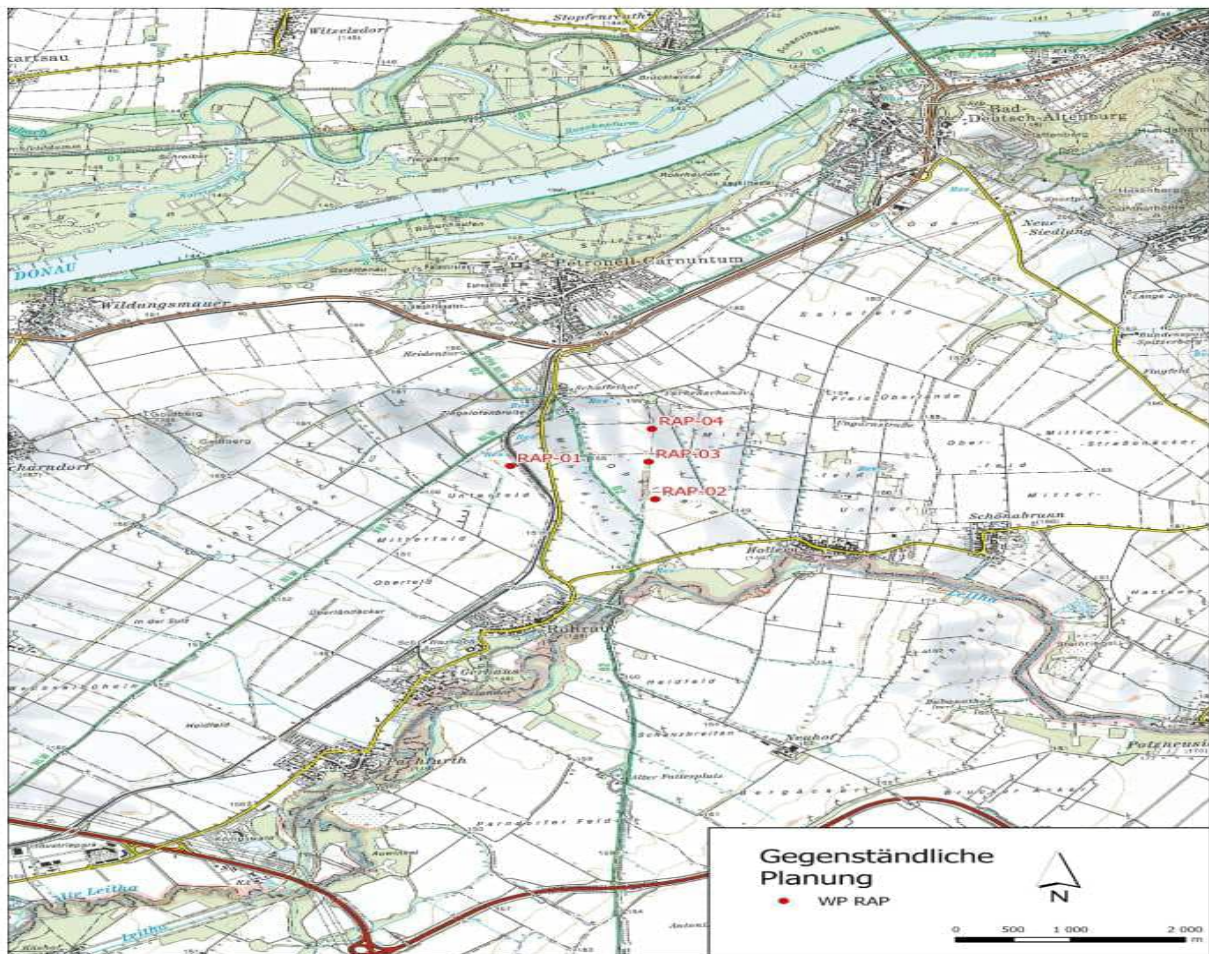


Abbildung 1: Übersichts-Lageplan der WEAs des Windpark RAP
(Quelle: BEV; Ergänzt: EWS Consulting GmbH)

WEA-Standort	Gemeinde	Katastralgemeinde	Grundstücksnummer*
RAP-01	Petronell-Carnuntum	Petronell	540, 547, 548, 549 , 550
RAP-02	Rohrau	Hollern	436/1, 436/2, 437, 440 , 442, 445
RAP-03	Rohrau, Petronell-Carnuntum	Hollern, Petronell	410 (Hollern), 479/2, 480 (Petronell)
RAP-04	Rohrau, Petronell-Carnuntum	Hollern, Petronell	405 (Hollern), 468/3, 1034 (Petronell)
*... fett hervorgehoben sind jene Grundstücke, welche auch vom Fundament der jeweiligen WEA betroffen sind (und nicht nur vom Rotor überstrichen werden)			

Tabelle 1: Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen des Windpark RAP

Die Anlagenstandorte liegen innerhalb der überörtlichen Eignungszonen IN 14 und IN 15 gemäß „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (NÖ SekROP Windkraftnutzung), LGBI 800/1-0, inmitten einer Unzahl bestehender Windparks, mit zusammen wesentlich mehr als 20 Konvertern bzw. installierter Leistungen von 30 MW.

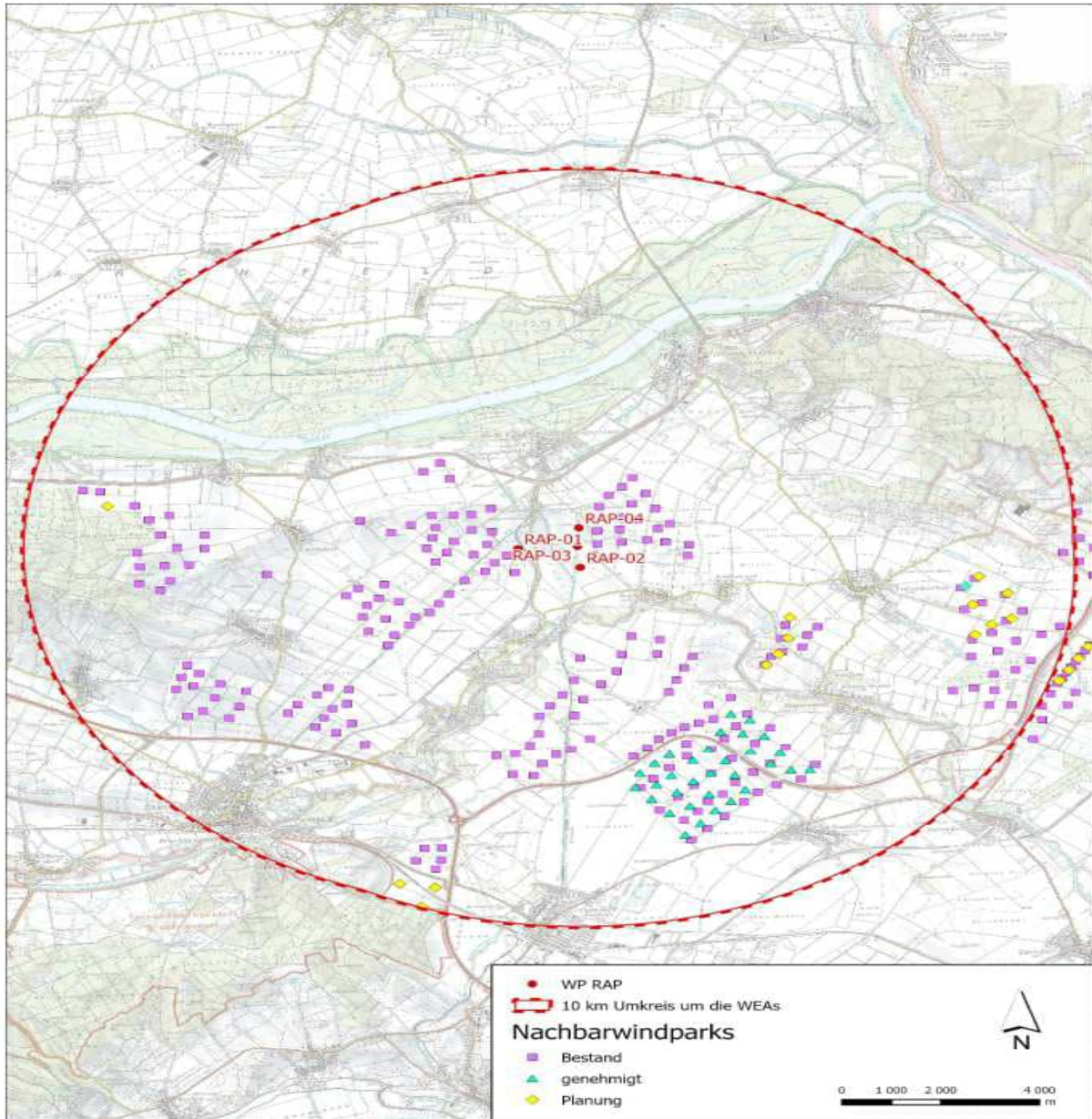


Abbildung 3: Nachbarwindparks im 10-km-Radius

Diese Standorte befinden sich auf intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen mit der Flächenwidmung „Grünland Windkraftanlage“(Gwka). Die Standorte halten die Mindestabstände gemäß § 20 Abs 3a NÖ ROG 2014 weitgehend ein, lediglich bei der Anlage RAP-04 werden diese Abstände unterschritten, wofür es aber die Zustimmung der hiervon betroffenen Nachbargemeinde aus dem Widmungsverfahren gibt.

Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude etc. (Widmungs-kategorie)	Nächstgelegene WEA des gegenständlichen Windparks	Abstand WEA-Mittelpunkt zum relev. Immissionspunkt (Wohn- gebäude)
Schaffelhof (Gkg)	RAP-04	870 m
Schaffelhof (Geb)	RAP-04	970 m
Petronell (BW)	RAP-04	1.530 m
Hollern (BW)	RAP-02	1.260 m
Rohrau (BW)	RAP-02	1.670 m
Schönabrunn (BW)	RAP-02	2.800 m
Ausstellungsraum, Atelier (Geb)	RAP-04	2.860 m
Bad Deutsch-Altenburg (BW)	RAP-04	4.050 m
Scharndorf (BW)	RAP-01	4.030 m

Tabelle 2: Abstände des Windparks RAP zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet)

Das Areal wird im westlichen Bereich von der Landesstraße LB211 Rohrauer Straße durchquert und befindet sich auf keinen Altlasten bzw. kontaminierten Grundstücken.

Das Vorhaben liegt in keinen besonders schützenswerten Gebieten nach Anhang 2 UVP-G 2000 und berührt lt. nachstehender Tabelle, insbesondere keine speziell naturschutzrechtlich relevanten, nationalen wie internationalen Schutzgebiete, der nächste Wildtierkorridor führt in etwa 230 m Entfernung von der Anlage RAP-01 vorbei.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark
Nationalpark	Donau-Auen	ca. 2,8 km (RAP-04)
Natura 2000 Vogelschutzgebiet	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 2,6 km (RAP-04)
	Sandboden und Praterterrasse	ca. 6,9 km (RAP-04)
	Parndorfer Platte – Heideboden	ca. 9,5 km (RAP-02)
	Nordöstliches Leithagebirge	ca. 8,9 km (RAP-02)
Natura 2000 FFH-Gebiet	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 2,6 km (RAP-04)
	Hundsheimer Berge	ca. 4,3 km (RAP-04)
	Feuchte Ebene - Leithaauen	ca. 1,1 km (RAP-02)
	Nordöstliches Leithagebirge	ca. 8,9 km (RAP-02)
Naturschutzgebiet	Spitzerberg	ca. 4,7 km (RAP-04)
	Braunsberg-Hundsheimerberg	ca. 5,1 km (RAP-04)
Landschaftsschutzgebiet	Donau-March-Thaya-Auen	ca. 2,5 km (RAP-04)
Naturdenkmal (flächig)	Pappelallee	ca. 3,4 km (RAP-01)
	Baumgruppen, Alleen	ca. 2,8 km (RAP-04)
	Pappelallee	ca. 3,2 km (RAP-04)
	„Mühlgarten“	ca. 3,9 km (RAP-04)
	Trockenrasenvorkommen Rotenbergen	ca. 7,8 km (RAP-01)
	Lindenallee	ca. 6,5 km (RAP-01)
	Fledermausstollen samt Umgebung	ca. 5,6 km (RAP-04)

Netzanbindung

Sie erfolgt über 2 Mittelspannungserdkabelsysteme zum Umspannwerk Petronell (Netzanschlusspunkt) mit einer Trassenlänge von ca. 2,3 km. Die Kabelstränge können bei Bedarf im UW bzw. in bzw. an den Schaltanlagen des Windparks spannungsfrei geschaltet werden. Sämtliche Kabelverlegungen erfolgen nach OVE E 8120, im Bereich von Landwirtschaftsflächen in mindestens 100 cm Tiefe, unter Wegen in 80 cm Tiefe.

Im Zuge der Netzanbindung werden die Landesstraße LB211 südlich des Schaffelhofs, jedoch keine aktuellen Eisenbahntrassen oder Gewässer gequert.

IT-Anlagen und SCADA-Systeme

Diese dienen der Überwachung und Steuerung der Windenergieanlagen, ein übergeordneter Regler stellt sicher, dass die Bedingungen am Netzanschlusspunkt eingehalten werden. Die Windenergieanlagen sind über erdverlegte Datenleitungen (z.B. LWL) miteinander und mit dem Netzanschlusspunkt verbunden. Über diese Leitungen sowie über zentrale SCADA-Rechner erfolgt der Datenaustausch zwischen den Anlagen sowie die Kommunikation nach außen. Die SCADA-Rechner werden in einer WEA oder in einem (von Hochspannungsanlagen) separierten Raum in einem Stationsgebäude situiert werden.

Der Betrieb der Windenergieanlagen erfolgt vollautomatisch. Die SCADA-Systeme ermöglichen die Abfrage von Daten sowie die Fernüberwachung der Anlagen und auch das Reagieren auf ungewollte Betriebszustände.

Flächeninanspruchnahme

Art der Fläche	Fläche [m ²]	
4 Fundamente	1.900	
4 Kranstellflächen (durchschnittliche Angabe)	6.600	
Bestehende Wege, ausreichend befestigt	Keine „Flächeninanspruchnahme“	
Best. Wege: Tragfähigkeit u./o. Breite anpassen		
Temporäre (Vor-)Montage-, Lager-, Kranausleger, etc.	(in Summe)	14.800
Temporäre Wege, Trompeten, Kurvenradien	(in Summe)	4.800
Permanente Wege, Trompeten, Kurvenradien	(in Summe)	18.400
(Dauerhafte) Böschungen	(in Summe)	1.100

Tabelle 7: Flächeninanspruchnahme – Gesamtaufstellung

Rodungsflächen

Gst. Nr.	EZ	KG Name	Rodung im Bereich	Teilflä- che	Einheit
467/1	122	Petronell	R Netzableitung - Wind- schutzgürtel	4	m²
Summe				4	m²

Tabelle 8: Flächeninanspruchnahme – dauernde Rodungen

Gst. Nr.	EZ	KG Name	Rodung im Bereich	Teilfläche	Einheit
467/1	122	Petronell	R Netzableitung - Wind- schutzgürtel	11	m²
Summe				11	m²

Tabelle 9: Flächeninanspruchnahme – befristete Rodungen

Zeit- und Ablaufplan der Errichtungsphase

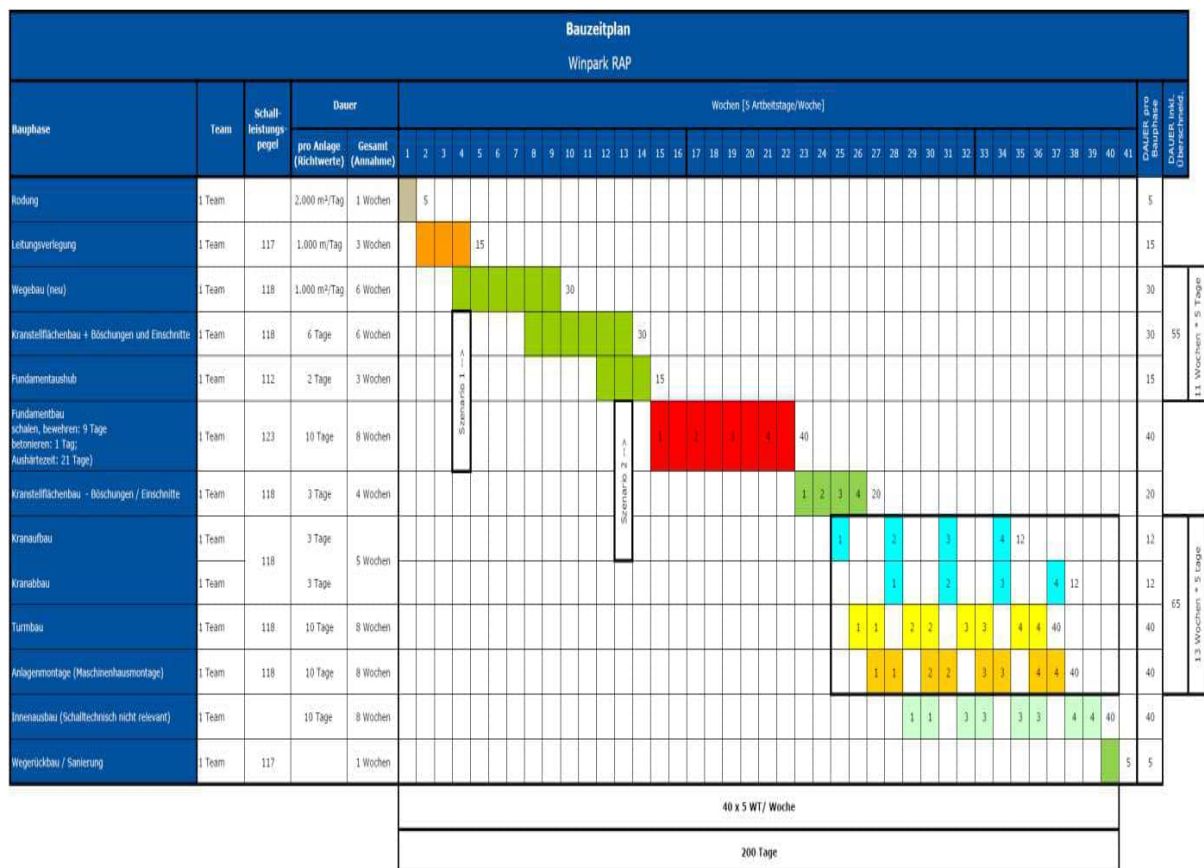


Tabelle 10: Bauzeitplan Windpark RAP (EWS Consulting GmbH)

Die Fertigstellung des Windparks ist demnach ca. 49 Wochen nach Baubeginn vorgesehen. Danach ist mit mindestens 2 weiteren Wochen für diverse Restarbeiten zu rechnen. Zusätzlich ist für den Testbetrieb sowie die Auswertung und Umsetzung der Testbetriebsergebnisse sowie für die Erstellung der zur Abnahme erforderlichen Basis-Unterlagen ein gewisser Zeitraum einzukalkulieren.

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, insb. §§ 44a ff u. 59

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023, insb. §§ 1 bis 7 und 12

Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011 idF. BGBl. I Nr. 198/2023, insb. § 1

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idF. BGBl. I Nr. 123/2024, insb. §§ 1 und 4

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insb. §§ 3, 4a, 17, 19 u. 39, Anhang 1 Z 6a)

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024, insb. §§ 1, 3 u. 4 iVm Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insb. §§ 17 u. 18

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insb. §§ 85, 91, 92, 93 Abs 2 u. 94

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024, insb. § 93 Abs 2

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 40/2025, insb. § 56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005, LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insb. §§ 5, 11 u. 12

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF LGBl. Nr. 101/2022, insb. §§ 1 u. 2 iVm Tarif Z 6

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insb. §§ 7, 18

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insb. §§ 1, 2, 3 u. 7

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Antrag

Die Antragstellerin verfolgt die Umsetzung des Vorhabens „Windpark RAP“ und beantragt hierfür mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 08.März 2024, modifiziert mit Schreiben vom 21.Juni 2024 (Anpassung der Trompeten TO2 und TO9) und 04.September 2024 (aktualisierte Koordinatenliste) die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000.

Die ferner mit Mail vom 07.November 2024 unterbreitete Antragsmodifikation betreffend die „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ gemäß § 123a LFG wird mit Mail vom 03.Februar 2025 wieder verbindlich zurückgezogen.

Dem Antrag sind elektronische Projektunterlagen mit konsolidiertem Stand Jänner 2025 angeschlossen, welche einen wesentlichen Antragsbestandteil darstellen.

Absichtsgemäß handelt es sich um ein neues Vorhaben, das verschiedene, sachlich und räumlich zusammenhängende Maßnahmen zu einem Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vereint.

1.2 Ermittlungsverfahren

1.2.1 Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG

Die antragsbedingten, behördlichen Ermittlungen werden im Sinne der zitierten Rechtsbestimmungen im Rahmen eines Großverfahrens durchgeführt.

Die Entscheidung hierfür ist wesentlich dem aktuell großen öffentlichen Interesse an der sog. Energiewende und korrespondierend damit, der Erzeugung erneuerbarer Energie geschuldet. Sie berücksichtigt auch die seit langem gemachten Beobachtungen, dass die Beteiligungen an Behördenverfahren nach dem UVP-G 2000 vielfach groß und 100 oder mehr Beteiligte in den Verfahren keine Seltenheit sind.

1.2.2 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Mit Edikt vom 29. August 2024 werden der Genehmigungsantrag, die, auf Vollständigkeit vorgeprüften und in Folge nachgebesserten Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung liegen auch die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Rohrau und Petronell-Carnuntum zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 14. Oktober 2024 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 29. August 2024 bis 14. Oktober 2024, zu erheben sind, und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

1.2.3 Stellungnahmen/Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auflage

Während der bezeichneten öffentlichen Auflage langen schriftliche Eingaben des NÖ Umweltanwalts vom 25. September 2024, der Netz Niederösterreich GmbH vom 03. Oktober 2024 und der Alliance For Nature (kurz: AFN) vom 14. Oktober 2024 bei der Behörde ein. Die AFN versteht ihre Eingabe expressis verbis als „Einwendung“.

Diese Eingaben werden am Maßstab der, im Zusammenhang einschlägigen, Judikatur auf Rechtserheblichkeit behördlich geprüft. Dabei wird festgestellt und mit Aktenvermerk vom 16.Dezember 2024 nachweislich festgehalten, dass keiner der Eingaben die Qualifikation einer Einwendung im Rechtssinn und sohin im weiteren Verfahren Rechtserheblichkeit zukommt.

Inhaltlich behält sich die NÖ Umweltanwalt im Wesentlichen vor, sich erst in einem späteren Verfahrensstadium zum Vorhaben zu erklären.

Die Netz Niederösterreich GmbH teilt die Betroffenheit von, ihr gehörenden Einrichtungen durch das Vorhaben mit. In einem postuliert sie die Notwendigkeit, zum Schutz dieser Einrichtungen mit ihr rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen herzustellen. Die Herstellung dieses Einvernehmens sichert die Antragstellerin mit Mail vom 07.November 2024 zu.

Die Eingabe der AFN bringt wie folgt vor:

Betrifft: **Einwendungen** bzgl. das Vorhaben „**Windpark RAP**“ Edikt zu Kennzeichen WSTI-UG-87

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, haben mit Eingabe vom 08.03.2024, modifiziert mit Schreiben vom 21.06.2024, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark RAP“ gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Beschreibung des Vorhabens laut Kundmachung

Die Antragstellerinnen beabsichtigen in den Marktgemeinden Rohrau (KG Hollern) und Petronell-Carnuntum (KG Petronell) die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windkraftanlagen (WKA). Das Windparkvorhaben besteht aus einem Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 (Nennleistung: 5,56 MW; Gesamthöhe: 246,60 m), einem Anlagentyp Enercon E-115 EP3 E3 (Nennleistung: 4,2 MW; Gesamthöhe: 206,86 m), einem Anlagentyp Vestas VI62 (Nennleistung: 6,2 MW; Gesamthöhe: 247,60 m) und einem Anlagentyp Vestas V 117 (Nennleistung: 3,45 MW; Gesamthöhe: 200 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 19,41 MW. Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, Teile der Netzanbindung, die Errichtung und Adaptierung der Zuwegung, die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen, IT- und SCADA-Anlagen (inklusive Datenleitungen) sowie Eisfall- Hinweistafeln. Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Petronell, konkret die Kabelendverschlüsse.

Parteistellung der „Alliance For Nature“

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „ALLIANCE FOR NATURE - Allianz für Natur“ (im Folgenden auch AFN genannt), ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW. I 4.2/0008-V /I /2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheide: BMNT-UW.I.4.2/0179-1/1/2019 vom 22.11.2019 und 2022-0.830.236 vom 24.11.2022) mit dem Tätig-keitsbereich für ganz Österreich. AFN nimmt ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zum obengenannten Vorhaben wahr und befindet das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht natur- und umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig. AFN begründet ihre Einwendungen wie folgt:

Begründung / Einwendungen

Durch das Vorhaben kommt es

- zu Eingriffen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente - nämlich durch Windindustrieanlagen (WIA) mit einer Höhe von bis zu 247 m,
- zu einer Überformung bzw. nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windpark-Vorhaben betroffenen Landschaftsraumcharakters durch technische Elemente,
- zu Flächenverbrauch und Trennwirkungen,
- zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden (durch Einbringen von Beton, Stahl und sonstiger natur- bzw. umweltschädlicher Bestandteile für die Fundamente und Verkabelung: Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Drainagewirkung), Tiere (insbesondere der Avifauna, Fledermausarten, Insektenfauna), Pflanzen, Biolo-gische Vielfalt, Lebensräume (Barrierewirkung), Fläche, Wasser, Luft und Klima,
- zu Rodungen.
- zur erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale: Lärmbelastung, Infraschall und Lichtverschmutzung (insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht durch Warnsignale [Nachtkennzeichnung, Gefahrenfeuer]),
- zu Eisfall, Schattenwurf (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 54) und Brandgefahr - nicht nur hinsichtlich Mensch und Umwelt sondern auch hinsichtlich Natur (Fauna & Flora) sowie Landschaft und Landschaftsbild,
- zur Produktion hochgiftiger Materialien (Rotorblätter), die nicht recycelbar sind,
- zur Verteilung toxischer Kunststoffpartikel in die Natur und Umwelt (durch deren Abrieb von den Rotorblättern),

- zur Einbringung chemischer Substanzen (per- und polyfluorierte Chemikalien [PFAS]) in die Natur und Umwelt, die in der Natur jedoch nicht vorkommen und kaum abbaubar sind,
- zu Qualitätseinbußen im sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft,
- zur Beeinträchtigung der Landwirtschaft,
- zur Wertminderung der (umliegenden) Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien,
- zur kumulativen Wirkung mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten auf die oben genannten Schutzgüter.

Weitere Einwendungen:

- Das ggst. Vorhabens soll nahe von teils hochrangigen Schutzgebieten errichtet werden, wodurch es zu Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen dieser Schutzgebiete kommt. Betroffen sind folgende Schutzgebiete:

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum ggst. Windpark-Vorhaben
Nationalpark	• Donau-Auen	ca. 2,8 km
natura 2000 Vogelschutzgebiete	• Donau-Auen östlich von Wien • Sandboden und Praterterrasse • Parndorfer Platte – Heideboden • Nordöstliches Leithagebirge	ca. 2,6 km ca. 6,9 km ca. 9,5 km ca. 8,9 km
Natura 2000 FFH-Gebiete	• Donau-Auen östlich von Wien • Hundsheimer Berge • Feuchte Ebene – Leithaauen • Nordöstliches Leithagebirge	ca. 2,6 km ca. 4,3 km ca. 1,1 km ca. 8,9 km
Naturschutzgebiete	• Spitzerberg • Braunsberg-Hundsheimerberg	ca. 4,7 km ca. 5,1 km
Landschaftsschutzgebiet	• Donau-March-Thaya-Auen	ca. 2,5 km

Quelle: „Windpark RAP, UVP-Zusammenfassung, Rev. 0“ EWS Consulting GmbH

- Zudem befinden sich bzw. verläuft nahe des ggst. Vorhabens etliche Naturdenkmäler und der Leitha-Petronell-Wildkorridor (vgl., Windpark RAP, UVP-Zusammenfassung, Rev. 0“, Seiten 15 bis 17).
- Außerdem soll das ggst. Vorhaben in unmittelbarer Nähe des UNESCO-Welterbes „Grenzen des Römischen Reiches - Donaulimes“ errichtet werden, wodurch es zu (weiteren) Beeinträchtigungen dessen Sichtachsen kommen würde. Dies wurde in der UVE in keiner Weise berücksichtigt.
- Die Untersuchungen bezüglich Auswirkungen auf die Landschaft - insbesondere auf das Landschaftsbild - sind unzureichend, da sie auf die Fernwirkzone im Umkreis von nur 10 km des gegenständlichen Windparks eingeschränkt wurden (UVE-Zusammenfassung, Seite 42). WIA von über 200 m Höhe sind noch in 30 km Entfernung deutlich sichtbar.

- Den Aussagen der UVE-Zusammenfassung betreffend geringe Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Ortsbild, Landschaftsbild, Erholungswert) wird entschieden entgegengetreten (UVE-Zusammenfassung, Seiten 42 und 43), da das ggst. Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft verursachen würde.
- Entschieden entgegengetreten wird den Aussagen der UVE-Zusammenfassung betreffend angeblich nicht erheblicher negativer Auswirkungen auf irgendeines der Schutzgüter bzw. der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der in der Umgebung situieren Natura 2000-Gebiete und hinsichtlich Naturverträglichkeit im Sinne des Natura 2000-Schutzgebietssystems (UVE-Zusammenfassung, Seite 46, letzter Absatz).
- Gleiches gilt betreffend die Aussage, dass es zu keinen erheblichen Eingriffen auf gegenständlich relevante Schutzgebiete kommt (UVE-Zusammenfassung, Seite 43).
- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (UVE-Zusammenfassung, Seite 43). Selbstverständlich wird das ggst. Vorhaben negative Auswirkungen auf das (Mikro- und Lokal-)Klima haben.
- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (UVE-Zusammenfassung, Seite 44). Selbstverständlich wird das ggst. Vorhaben negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben, wenn für die Fundamente der WIA Boden durch Beton und Stahl ersetzt wird. Ein Rückbau der Fundamente bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 44) wäre bezüglich wirksamer Umweltvorsorge (§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000) vollkommen unzureichend.
- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (UVE-Zusammenfassung, Seite 44), da sich die Fläche nicht allein auf den Boden und dessen Versiegelung beschränkt. Schließlich wird das Schutzgut Fläche im ggst. Vorhabensgebiet bereits überproportional durch Windparks und deren WIA genutzt und beeinträchtigt (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seiten 18 bis 20).
- *Ein Rückbau der Fundamente bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende* ist vollkommen unzureichend (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 56). Im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000) sind die Fundamente der WIA nach deren Stilllegung komplett (!) zu entfernen. Dies wird ja auch im 2. Absatz auf Seite 60 der UVE-Zusammenfassung zum Ausdruck gebracht („vollständige Reversibilität“).
- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend vernachlässigbare (keine) bis geringe Auswirkungserheblichkeit auf das Schutzgut Biologische Vielfalt (Vögel, Fledermäuse), da das Vorhabensgebiet zugleich Lebensraum zahlreicher Brutvogelarten (darunter Greifvögel, etliche Rote-Liste-Arten und jene der Vogelschutz- RL), 6 bis 7 Fledermaus- sowie anderer geschützter Säugetierarten (z.B. Feldhamster, Ziesel) i~ (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seiten 45, 46, 47 und 51).

.. Es wurden 19 Vogelarten. 8 bis 9 Säugetierarten. 1 Reptilienart und 3 Insektenarten. die in der NÖ-Artenschutzverordnung gelistet sind, bei den Untersuchungen der von Dr. Robert Schön und der EWS Consulting GmbH in den direkten Eingriffsräumen des Windpark RAP und dessen Umgebung nachgewiesen. " .. Für die 6 bis 7 nachgewiesenen Fledermausarten liegt ein Verstoß gegen das Totungsverbot vor. dieses wird durch die Maßnahme der Fledermausabschaltzeiten, wie im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Fledermäuse von der EWS Consulting GmbH (vgl. D 8.3) beschrieben, auf ein nicht signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko reduziert." (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 51).

- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend Auswirkungen auf Insekten (UVE-Zusammenfassung, Seiten 49 und 50), da es sicherlich zu einem Insektenschlag, der (in kumulativer Wirkung mit den umgebenden Windparks) nicht bzw. nur unzureichend geprüft wurde.
- Den Aussagen auf Seite 6 i der UV E-Zusammenfassung betreffend Restbelastungen wird entschieden entgegengetreten, da es sehr wohl zu erheblichen Belastungen betreffend die Schutzgüter Landschaft, Boden, Klima, Fauna und deren Lebensräume etc. kommt.
- Gleiches gilt für die Aussagen auf Seite 64 der UVE-Zusammenfassung (siehe nachstehende Ausführungen).
- Kumulationsprüfungen des ggst. Vorhabens mit anderen Projekten betreffend Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 und UVP-RL sind nicht bzw. unzureichend vorgenommen worden.

Die vorgesehenen (Ersatz- bzw. Ausgleichs-)Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftsraumcharakter) sind vollkommen unzureichend.

Die schwerwiegenden Umweltbelastungen können nicht durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Befristungen, Projektmodifikationen, Nebenbestimmungen oder sonstige Bedingungen und Vorschriften verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, sodass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens abzuweisen ist (§ 17 UVP-G 20 00). Dies gilt auch deshalb, weil es nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt, sondern auch zu erheblichen Belastungen/Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter gemäß UVP-G 20 00, UVP-RL und sonstiger Gesetze bzw. europäischer Richtlinien (z.B. betreffend Boden, Biologische Vielfalt, Fauna & Flora).

Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch Windindustrieanlagen (WIA) beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Zudem müssen endlich gesetzliche Maßnahmen gegen den immensen Energieverbrauch und gegen die immense Energieverschwendung getroffen werden.

Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt, damit die CO₂-Emissionen weltweit verringert werden - nicht nur in Europa, sondern weltweit - insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CO₂-Emissionen. Denn was nützt es, wenn in Österreich bzw. in Europa tausende WIA für den sogenannten „Klimaschutz“ - aber zum Nachteil bzw. Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes - errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO₂ und CH₄, in die Erdatmosphäre gelangen? CO₂ und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw. Landesgrenzen!

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technologische Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.

Antrag / Forderung

AFN beantragt bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,

- den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen, kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.
- Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, möge die Behörde eine Stellungnahme vom UNESCO- Welterbe-Zentrum in Paris einholen, inwieweit das ggst. Windpark-Vorhaben mit dem UNESCO-Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches - Donaulimes“ vereinbar ist.

1.2.4 Sonstige Stellungnahmen im Verfahren

1.2.4.1 NÖ Umweltanwaltschaft vom 30.Jänner 2025

Die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt die Ergebnisse des Fachgutachtens des ASV für Naturschutz zustimmend zur Kenntnis.

Es wird begrüßt, dass die Ausgleichsflächen für den Verlust von Vogellebensraum von insgesamt 2ha auf 4ha erhöht wurden.

Hinsichtlich des Schutzguts Fledermäuse wird ebenfalls begrüßt, dass zur Vermeidung der Störung des Bestandes oder der Entwicklungsfähigkeit der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse eine Adaptierung des Abschaltalgorithmus erforderlich ist.

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die Auflagen des SV für Naturschutz im Bescheid vorgeschrieben werden.

1.2.5 Mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000

Angesichts des unter Punkt 1.2.3 beschriebenen Sachverhalts, dass Einwendungen zum Vorhaben im Gegenstand nicht existieren, wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

1.3 Beweiserhebung

Die nachstehenden Stellungnahmen, angesprochenen Sachverständigengutachten und die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen dienen der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts und Prüfgegenstands und sind Grundlage für die Beurteilung der Rechtsfragen nach der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Windparks. Sie bilden sohin die gegenständlich erhobene Beweislage ab.

1.3.1 Antrag

Der Antrag, inklusive Projektunterlagen, objektiviert die verfahrensgegenständlichen Projektabsichten. Demgemäß soll das unter Punkt I.5 kurzbeschriebene Vorhaben in der dargelegten Maßnahmensetzung und unter den gegebenen Rahmenbedingungen realisiert werden.

Die Projektunterlagen illustrieren die geplanten Maßnahmen und Rahmenbedingungen augenscheinlich vollständig und nachvollziehbar.

1.3.2 Sachverständigenbeweis

Der Sachverständigenbeweis dient der Beurteilung der Projektdarstellung hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität, technischen Standardgemäßheit der geplanten Projektmaßnahmen, deren Übereinstimmung mit fach einschlägig relevanten technischen Vorgaben, sowie der erwartbaren Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen.

Er besteht aus den jeweiligen Fachgutachten (Teilgutachten) und einer zumindest sinn gemäßen Auseinandersetzung mit der, unter Punkt 1.2.3 zitierten, Eingabe der AFN. Die Teilgutachten enthalten neben der fachlichen Beurteilung des Vorhabens auch vielfach Vorschläge für Nebenbestimmungen (Auflagen), die, fachlich induziert, mit der Genehmigung des Vorhabens vorzuschreiben sind.

Im Ergebnis dessen steht die fachliche Feststellung, dass die Projektunterlagen den legalen Anforderungen an sie genügen, insoweit mängelfrei im Sinne von § 5 UVP-G 2000 und in der Darstellung aussagekräftig und nachvollziehbar sind. So bleiben keine Fragen offen und kann das Vorhaben umfassend beurteilt werden.

Inhaltlich werden den geplanten Maßnahmen die technische Standardgemäßheit und dabei die Einhaltung einschlägiger, technischer Vorgaben attestiert. Ferner werden die Umweltauswirkungen der Maßnahmen gesamtheitlich als nicht erheblich nachteilig befunden.

1.3.3 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 27.März 2024 und lautet:

Die geplante Errichtung des Windparks RAP (4 Windkraftanlagen) der Energiepark Bruck an der Leitha GmbH im Gemeindegebiet von Rohrau und Petronell-Carnuntum, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Die vorliegende UVE ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht als vollständig zu bezeichnen.

Entsprechend den Projektunterlagen wird von keiner Beeinträchtigung von Grund- und/oder Oberflächenwasserkörpern durch das geplante Vorhaben ausgegangen.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb des Windparks RAP.

1.3.4 Bundesdenkmalamt - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 27.März 2024 und lautet:

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE (UVE-Zusammenfassung 7.5.1) und im Fachbeitrag Kulturgüter (Punkt 4.8) genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

1.3.5 NÖ Agrarbezirksbehörde - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 29.März 20224 und lautet:

Eine Durchsicht der Projektunterlagen der Energiepark Bruck/Leitha GmbH für das Projekt „Windpark RAP“ hat ergeben, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Auch ist im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig.

1.3.6 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft (BMAW) - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 12. April 2024, bestätigt mit Schreiben vom 06. Februar 2025, erfolgt explizit nur im Zusammenhang mit der mitbeantragten Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 und lautet:

I.

Zu den Anlagen Enercon E 160 EP5 E3 und Vestas V162 6,2 MW wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist

auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16 (Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

II.

Zu der Anlage Vestas V117 3,45 MW wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020,

verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, und Punkt 6.5.2.4 vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogensauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse

zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das

Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16 (Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.

- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

1.3.7 Bundesministerium Landesverteidigung - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 08.Mai 2024 und lautet:

Der adaptierte Windpark RAP ist von der Radarstellung ZEILERBERG (RadStlg ZEI) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 14,3 bis 17,3 km entfernt. Wegen der Entfernung und der direkten Sichtverbindung sind Störwirkungen nicht auszuschließen, daher wurde seitens der zuständigen militärischen Fachdienststelle Kommando Luftraumüberwachung (KdoLRÜ) eine technische Bewertung durchgeführt.

Vom Aerodrome Surveillance Radar WIEN (ASR WIE), das sowohl der Luftraumüberwachung als auch (wegen der Nutzung der Radardaten durch die MiFILtg LANGENLEBARN und das MCC) der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, ist der geplante Windpark 22,2 bis 25,3 km entfernt. Es wird davon ausgegangen, dass die möglichen Störwirkungen bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden.

Wegen der Entfernung und der direkten Sichtverbindung sind Störwirkungen nicht auszuschließen, daher wurde – den Empfehlungen der EUROCONTROL in den Guidelines on How to Assess the Potential Impact of Wind Turbines on Surveillance Sensors folgend eine technische Bewertung durchgeführt. Der gesamte Windpark liegt demnach sowohl hinsichtlich des Primärradars als auch hinsichtlich des Sekundärradars in der Zone 2.

Die durch die ho. Fachdienststellen durchgeführte **technische Bewertung hinsichtlich Störwirkungen auf die RadStlg ZEILERBERG** hat ergeben, dass Störwirkungen in ähnlichem Ausmaß wie durch die bereits bestehenden Windparks zu erwarten sind, die zu akzeptieren sind. Diese sind im Normalbetrieb durch betriebliche und technische Maßnahmen unter Inkaufnahme geringfügiger Einschränkungen beherrschbar. Um jedoch Situationen zu beherrschen, in denen auch geringfügige Störwirkungen tunlichst zu vermeiden sind, wäre die Abschaltung der WKA in diesen Fällen erforderlich.

Zur **Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung** wird daher ersucht, in einem allfälligen **Bewilligungsbescheid** für den Windpark RAP, folgende Vorschreibung betreffend Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen:

Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Parndorf Repowering die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen dieses Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

Hinweis:

Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV: Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020

Sollten die oa. Auflagen nicht in einem allfälligen Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden, so wird ersucht den Einschreiter darüber zu informieren, dass zwischen dem Projektwerber und dem BMLV in schriftlicher Form eine Einigung über Ausgleichsmaßnahmen wegen der von diesem Windpark auf die militärische Radaranlage ZEILERBERG ausgehenden Störwirkungen zu erzielen ist, und gegebenenfalls diese Information in Auflageform in einem allfälligen Genehmigungsbescheid zu dokumentieren.

Das abgeänderte Windparkprojekt, welches die beanstandeten WKA RAP05 und RAP06 nicht mehr umfasst, stellt nunmehr keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz dar.

1.3.8 Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 16.Mai 2024 und lautet:

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha sowie der zuständigen Amtssachverständigen für Wasserbau und Naturschutz bestehen gegen das geplante Vorhaben aus rechtlicher oder fachlicher Sicht keine Bedenken. Aus Sicht der mitwirkenden Behörde sind weitere Gutachter nicht zwingend beizuziehen.

1.3.9 Standortanwalt - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 28.August 2024 und lautet:

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks RAP im Bezirk Bruck an der Leitha in Niederösterreich. Der geplante WP RAP umfasst 4 Windenergieanlagen (WEA) der folgenden Type: ein WEA der Type Enercon E-160 EP5 E3 – 5,56 MW mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW, ein WEA der Type Enercon E-115 EP3 E3 – 4,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 115,7 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von 4,2 MW, ein WEA der Type Vestas V162 – 6,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Nennleistung von 6,2 MW und ein WEA der Type Vestas V117 – 3,45 MW mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141,5 m und einer Nennleistung von 3,45 MW. Die WEA haben eine Gesamtengpassleistung von insgesamt 19,41 MW.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO₂ Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Demnach haben

die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und der Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Artikel 5 Abs 1 normiert wird, dass Verfahren von Repowering-Projekten nicht länger als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, dauern dürfen.

Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 8,60 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 9,62 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwertschöpfung für Niederösterreich von EUR 6,2 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 7 Mio.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

1.3.10 Austro Control GmbH - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 18. November 2024 und lautet:

Unter Bezugnahme auf das obige Schreiben vom 26. März 2024, WST1-UG-87/001-2024, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das geplante Vorhaben „Windpark RAP (Rohrau, Bad Deutsch-Altenburg, Petronell)“ auf Basis der übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Aus flugsicherungstechnischer Sicht werden zudem keine Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

1.3.11 Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung - Stellungnahme

Die Stellungnahme datiert vom 06. Februar 2025 und lautet:

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf § 93 Abs. 2 ASchG gestützt wird.

- ☐ die vorliegenden Projektunterlagen zur fachlichen Beurteilung sind ausreichend;
- ☐ es sind keine Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektänderungen oder -ergänzungen erforderlich;
- ☐ aus fachlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt.

1.3.12 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Sie datiert vom 18. Dezember 2024 und lautet:

Die vorliegende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Gesamtschlussfolgerung) wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, inklusive der bezeichneten Sachverständigengutachten wird gemäß § 13 Abs 1 und 2 UVP-G 2000 entsprechend zur Kenntnis gebracht und kundgemacht.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

2.2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010

Grundsätze

Kompetenzgrundlage und Vollziehung

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in § 2, § 3, § 8, § 9, § 10a, § 11, § 16 Abs. 2, § 16a bis § 16e, § 17a, § 18a, § 19, § 19a, § 20, § 22 Abs. 1, § 22a, § 23a bis § 23d, § 24 bis § 36, § 37 Abs. 7, § 38, § 39, § 48 bis § 65, § 69, § 70a, § 72, § 73 Abs. 2 und 3, § 76, § 76a, § 77a bis § 79, § 81 bis § 84a, § 88 Abs. 2 bis 8, § 89, § 92 bis § 94, § 99 bis § 103, § 109 Abs. 2 bis 7, § 110 bis § 112, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 und 3 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.

Bezugnahme auf Unionsrecht

§ 2. Durch dieses Bundesgesetz werden, unter Berücksichtigung der Verordnung 2009/713/EG zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 1,

1. die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie),

2. die Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, (KWK-Richtlinie),

3. die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 64, und

4. die Richtlinie 2008/27/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16, umgesetzt sowie

5. die in der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 15, und

6. die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1,

der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen durchgeführt.

Geltungsbereich

§ 3. Dieses Bundesgesetz hat zum Gegenstand:

1. die Erlassung von Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft;

2. die Regelung des Systemnutzungsentgelts sowie Vorschriften über die Rechnungslegung, die innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Elektrizitätsunternehmen;

3. die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Elektrizitätsunternehmen.

Ziele

§ 4. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;

2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) zu schaffen;

3. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;

4. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten;

5. die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;

6. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen.

7. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 5. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben den Netzbetreibern nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen:

1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes;
2. den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbenutzern über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht);
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur.

(2) Die Ausführungsgesetze haben den Elektrizitätsunternehmen nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen:

1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;
2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Elektrizitätsunternehmen die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben haben.

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

§ 6. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Elektrizitätsunternehmen als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

Begriffsbestimmungen

§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

[.....]

11. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

[.....]

16. „erneuerbare Energiequelle“ eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);

17. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

18. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;

19. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;

20. „Erzeugungsanlage“ ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;

[.....]

38. „Kraftwerk“ eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;

39. „Kraftwerkspark“ eine Gruppe von Kraftwerken, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt;

[.....]

Erzeugungsanlagen und Stromlieferungsverträge

Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung

§ 12. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben jedenfalls die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen sowie die für die Vornahme von Vorarbeiten geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien im Sinne der Art. 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG festzulegen.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze können vorsehen, dass dezentrale Erzeugungsanlagen, Anlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen, und Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, bis zu einer bestimmten Leistung einem vereinfachten Verfahren oder einer Anzeigepflicht zu unterziehen sind. Anlagen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, sind jedenfalls von einer Bewilligungspflicht auszunehmen.

[.....]

2.3 Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.

2.4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.

§ 4.(1) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, ist es das Ziel dieses Bundesgesetzes,

1. die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts zu fördern;
2. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Abs. 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen; die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Absatz 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen;

3. die energieeffiziente, ressourcenschonende, marktkonforme und wettbewerbsfähige Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen sicherzustellen und die Mittel zur Förderung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen effizient einzusetzen;
4. die Marktintegration und die Systemverantwortung von erneuerbaren Energien zu steigern;
5. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten;
6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas zu gewährleisten;
7. den Anteil von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh zu erhöhen;
8. den Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit lokalen Behörden, kleinen und mittleren Unternehmen zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und die gemeinsame Nutzung der in der Gemeinschaft produzierten Energie zu fördern;
9. die Errichtung und Modernisierung der erforderlichen Infrastruktur durch integrierte Planung zu unterstützen;
10. die Anwendung von erneuerbarem Wasserstoff als Schlüsselement zur Sektorkopplung und –integration zu forcieren.

(2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

(3) Zur Erreichung des Ziels gemäß Abs. 2 sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben. Zur Erreichung des Ziels gemäß Absatz 2, sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben.

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden. Zur Erreichung des in Absatz 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030

mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

(5) Die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro nicht übersteigen. Die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2011, erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel, sollen im dreijährigen Mittel eine Milliarde Euro nicht übersteigen.

(6) Maßnahmen dieses Bundesgesetzes dienen der Einhaltung des durch die Referenzwerte gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 beschriebenen indikativen Zielpfads der Union.

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Windkraftanlagen

§ 4a. (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

(2) Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag

nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

Entscheidung

§17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.°2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen,

jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand

oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich

der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§°19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§°55, °55g und °104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs.°3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs.°4,

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs.°7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs.°12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützigen Ziele im Sinn der §§35 und 36 BAO, BGBl.°Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs.°7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z°1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs.°6 Z°1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

[.....]

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß §°9 Abs.°1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Anhang 1

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	[.....]		
	Energiewirtschaft		
[.....]			
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von

		mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
		b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
	[.....]		

2.6 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

2.7 Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,

2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

2.8 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[.....]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

2.9 Luftfahrtgesetz - LFG

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10

km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist

insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

2.10 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,
4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,
5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,
7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,
8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,
9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,
10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

[.....]

2.11 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 56

Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Geländere Relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

2.12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – ElWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;

2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);

3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;

4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;

5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

[.....]

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

[.....]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der

sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur

Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

[.....]

2.13 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuzeigen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;

2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;

3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;

4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder

- die Wahl des Bundespräsidenten oder

- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen

auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;

2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;

3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchtumpflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

[.....]

T a r i f

über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe

[.....]

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse

je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 28,-.

[.....]

2.14 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder

Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

2.15 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlichuntergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder

4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;

- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Subsumption

Unter Verweis auf Punkt 1.1 liegt ein aus verschiedenen Maßnahmen bestehendes, neues Vorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor. Einzelne dieser Maßnahmen stellen einen Vorhabentypus nach Anhang 1 leg. cit. dar. Dabei handelt es sich um –

- a) Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Z 6),
- b) Starkstromfreileitungen (Z 16) und
- c) Rodungen ((Z 46).

Nach Maßgabe dieser und ferner der, in den Rechtsgrundlagen abgebildeten, Materien rechtlichen Genehmigungstatbestände ist über den vorliegenden Genehmigungsantrag zu entscheiden. Gesetzliche Änderungsstatbestände sind im Entscheidungszusammenhang auf dieses Neuvorhaben vorweg als rechtlich irrelevant und nicht anwendbar zu qualifizieren.

3.2 Beweiswürdigung

3.2.1 Allgemeine Ausführungen

Die Entscheidung gründet auf dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere den erhobenen Beweisen (vgl. Punkt 1.3). Art und Weise der Beweisaufnahme entspricht den geltenden Verfahrensbestimmungen des AVG.

3.2.2 Antrag

Unter Verweis auf Punkt 1.3.1 erlauben die antragsgemäßen Darstellungen und Informationen eindeutig das unter Punkt I.5 kurzbeschriebene Vorhaben, als den maßgebenden Prüf- und Beurteilungsgegenstand festzustellen.

Im Darstellungsverbund ist wesentlich hervorzuheben, dass die geplanten 4 WEA per se lediglich über eine Gesamtnennleistung von 19,41 MW und durchgängig Nabenhöhen von mehr als 140 m verfügen. Mit Ausnahme der Anlage Enercon E-115 EP3 E3, nehmen die WEA, Abstand von den sicherheitstechnischen Anforderungen für Türen und Fluchtwege gemäß ETV 2000 iVm ÖVE Richtlinie R 1000-3, Punkte 6.5.2.2 und 6-5-2-4.

Die Netzanbindung an das Umspannwerk Petronell erfolgt über ein 30 kV-Erdkabel-System, die Kabelführung quert dabei keine Eisenbahntrassen oder Gewässer. Im Vorhabenzusammenhang sind 4 m² dauernde und 11 m² befristete Rodungen von Waldboden im Bereich von Windschutzgürteln erforderlich.

Punkto Standorts ist evident, dass das Vorhaben in seiner Gesamtheit keine besonders schützenswerten Gebiete nach Anhang 2 UVP-G 2000 berührt, die einzelnen Standflächen der WEA als Gwka gewidmet sind und innerhalb der überörtlichen Eignungszonen IN 14 und IN 15 gemäß „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (NÖ SekROP Windkraftnutzung), LGBI 800/1-0, liegen. Die Abstände zu nächstgelegenen Baulandwidmungen stehen im Einklang mit den hierfür geltenden, raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 20 Abs 3a NÖ ROG 2014).

Zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt sind entsprechende Ausgleichs-, Ersatz- und Sicherheitsmaßnahmen angedacht.

3.2.3 Sachverständigenbeweis

Wie unter Punkt 1.3.2 ausgeführt, besteht der Sachverständigenbeweis im Wesentlichen aus den Teilgutachten zu den geprüften Fachbereichen bzw. öffentlichen Schutzinteressen, die das Vorhaben anspricht.

Die Teilgutachten sind von ausgewiesenen Fachleuten erstellt, die sich auf langjährige Erfahrungen, teilweise auch gerichtliche Beeidigungen als

Sachverständige stützen können. Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und beschäftigen sich nach wissenschaftlichen Maßstäben umfassend mit den von der Behörde gestellten Beweisthemen. Sohin entsprechen sie formal, den für sie geltenden Standards. Inhaltlich erweisen sie sich schlüssig und als Entscheidungsgrundlage im Gegenstand geeignet.

Die Teilgutachten attestieren den vorliegenden Projektunterlagen unmissverständlich Vollständigkeit, Mängelfreiheit und folglich auch eine umfassende Beurteilbarkeit hinsichtlich des Vorhabens.

Den inhaltlichen Ausführungen in den Gutachten zufolge, entsprechen die vorhabenimmanenten Maßnahmen einschlägigen, technischen Standards und Vorgaben. Grosso modo sind durch das Vorhaben auch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h., die in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter und Interessen, aus fachlicher Sicht zu erwarten respektive befürchten. In einem werden die, von der AFN behaupteten Rechtsverletzungen durch das Vorhaben zumindest implizit als unrichtig widerlegt.

Insoweit besteht zulässig kein Zweifel daran, dass die Menschen in den Nachbarschaftsbereichen zum Vorhaben nicht erheblich in Leben, Gesundheit und Wohlbefinden verletzt und nicht in ihrer Rechts- und Eigentumsausübung eingeschränkt werden. Das bedeutet vor allem, dass diese Menschen keinen vom Vorhaben induzierten Emissionen, beispielsweise Licht, Schall oder Schattenwurf, unverhältnismäßig ausgesetzt sein und ihre Liegenschaften und Besitzungen entwertet werden.

Es erweist sich zudem, dass dem Gewässer- und Bodenschutz Genüge getan wird. Die Bodeninanspruchnahme als solche wird angesichts der projektierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirkungsvoll kompensiert.

Betreffend die biologische Vielfalt inklusive des Artenschutzes ergibt sich unter spezieller Bezugnahme auf die vorgesehenen, funktionserhaltenden und schadensminimierenden Maßnahmen zweifelsfrei, dass Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nur geringfügig berührt werden. Insbesondere werden im Sinne geltenden Artenschutzes keine wildlebenden Tier- und Pflanzenbestände in Existenz und Vielfalt bedroht und gestört, es werden vor allem auch keine Nistplätze zerstört

und Tötungsrisiken für Tiere werden nicht absichtlich respektive signifikant (vgl. VwGH vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021) erhöht. Gesamt betrachtet, bleibt die ökologische Funktionstüchtigkeit in dem, vom Vorhaben betroffenen Lebensraum erhalten. Es werden auch keine Europaschutzgebiete vom Vorhaben berührt.

Die Eingriffserheblichkeiten und verbleibenden Auswirkungen auf das in Betracht gezogene Landschafts- und Ortsbild werden schlüssig nachvollziehbar als gering bis mittel eingestuft. Der Sachverständige betont dabei, dass diese Beurteilung methodisch aus den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung abgeleitet ist und erklärt – Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen je Landschaftsteilraum, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft. Das bedeutet zweifelsfrei, dass das Landschafts- und Ortsbild im Ergebnis nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Das gleiche Attest wird auch bezogen auf den Erholungswert der Landschaft im vom Vorhaben tangierten Naturraum, sowie die in Betracht gezogenen Sach- und Kulturgüter bzw. Siedlungsgebiete und Freizeit- und Erholungseinrichtungen ausgestellt. Den Erholungswert der Landschaft erachtet der Sachverständige unter Bezugnahme auf das BMLFUW (2011) explizit als - „...das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“ – und befindet darin auch einen Nahebezug zum Landschaftsbild, der in der Regel mit diesem korrespondierende Auswirkungenanalysen bewirkt. Das Vorhaben wirkt sich auch auf diese öffentlichen Schutzgüter sohin nicht erheblich nachteilig aus.

Den öffentlichen Interessen an der Walderhaltung, Luftfahrt- und Verkehrssicherheit wird glaubhaft entsprochen. Obwohl die Fluchtwege und Türen in 3 WEA nicht die für sie einschlägig geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften erfüllen, werden die hinter diesen Vorschriften stehenden öffentlichen Interessen durch Setzung adäquater Ersatzmaßnahmen und Vorkehrungen nicht verletzt. Auch jagdökologische Interessen werden gewahrt.

Die sachverständig vorgeschlagenen Auflagen sind nachvollziehbar fachlich indiziert und sollen zur nachhaltigen Gewährleistung des obligatorischen Schutzes öffentlicher Interessen und Rechte Dritter beitragen und damit das Schutzniveau für die Umwelt gesamt hoch erhalten.

3.2.4 Stellungnahmen unter Punkte 1.3.3 bis 1.3.11

Diese Stellungnahmen entstammen den zitierten, am Verfahren mitwirkenden Behörden, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und Standortanwalt. Alles Einrichtungen, deren spezielle Sachkompetenzen und Expertisen legal gegründet, im Verfahren abzufragen und zu berücksichtigen sind. Ihren Ausführungen haftet daher die berechnete Vermutung der Richtigkeit an.

Insoweit ist davon auszugehen, dass das Vorhaben dezidiert außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms liegt sowie wasserwirtschaftliche Interessen nicht verletzt.

Güter- und Brückungswege nach dem GSLG bleiben vom Vorhaben unberührt, Bodenreformverfahren im Vorhabengebiet, die betroffen sein könnten, sind keine anhängig.

Ebenso ist in einem nachvollziehbar, dass der Arbeitnehmerschutz gewahrt bleibt.

Ferner werden keine Bedenken gegen das Vorhaben angemeldet. Vielmehr wird allgemein hervorgehoben, dass einschlägig zu beachtende, öffentliche Schutzinteressen nicht verletzt werden. Damit erfahren die, Gleiches befindenden, Ergebnisse des Sachverständigenbeweises eine Bestätigung. In den Materien rechtlichen Zusammenhängen beachtenswerte Genehmigungsvoraussetzungen werden zudem, als im Grunde vom Vorhaben erfüllt, bezeichnet.

Der Expertise des Standortanwalts hebt glaubwürdig die volkswirtschaftlichen Effekte des Vorhabens und seine Bedeutung im Zusammenhang mit der Energiewende hervor.

3.2.5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Unter Verweis auf Punkt 1.3.12 basiert diese Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 12a UVP-G 2000 wesentlich auf den Einreichunterlagen und behördlich aufgetragenen Teilgutachten. Intentionsgemäß haftet den unter Punkte 1.3.3 bis 1.3.11 angesprochenen Stellungnahmen gleichermaßen der Charakter eines Gutachtens an und finden diese Stellungnahmen rechtskonform, gleichwie die Genehmigungskriterien nach § 17 leg. cit. auch, zumindest implizit Eingang bei den angestellten Auswirkungsbetrachtungen.

Insoweit ist die vorliegende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen rechtens als Gesamtschlussfolgerung einer, nach fachlichen Gesichtspunkten akkordierten und widerspruchsfreien Auswirkungsbetrachtung zu erachten, die unter Voraussetzung einer projekt- und vorschreibungsgemäßen Ausführung, das Vorhaben zulässig als umweltverträglich qualifizieren lässt.

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Antrag

Beweisgewürdigt verfügt der Windpark lediglich über 4 WEA, die eine Gesamtnennleistung von 19,4 MW erzielen. Im Umfeld zum Vorhabenstandort befinden sich weitere Windparks, mit welchen zusammen sowohl die Konverteranzahl über 20 als auch die Gesamtnennleistung über 30 MW ansteigt.

Diese Tatsachen nimmt die Antragstellerin zum Anlass, im Sinne von § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 auf eine Kumulationsprüfung zu verzichten und ungeachtet dessen, das Vorhaben als solches der Z 6 lit a leg. cit. zulässig zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach § 17 leg. cit. antragsgemäß einzureichen.

Der Antrag erweist sich als mängelfrei sowie ausreichend präzisiert und lässt den konkreten Konsenswillen der Antragstellerin unmissverständlich nachvollziehen.

Aufgrund der Projektunterlagen ist plausibel, dass das Vorhaben in Bereichen unter 1.000 m Seehöhe, sowie außerhalb schützenswerter Gebiete nach Anhang 2 Kategorie A angesiedelt ist. Insoweit sind jedenfalls maßgebende

Tatbestandselemente von Vorhaben der Z 6 lit b und c leg. cit. nicht erfüllt und deswegen eine Subsumption unter diese beiden Tatbestände auch nicht geboten.

Angesichts der Verfolgung eines Neuvorhabens, ist die unter Punkt 3.1 erfolgte Feststellung, dass Änderungstatbestände im Gegenstand keine Maßgabe entfalten, zutreffend und richtig.

3.3.2 Ermittlungsverfahren

Unter Verweis auf Punkt 1.2 ist grosso modo belegt, dass das Ermittlungsverfahren bedachtsam und rechtskonform durchgeführt wird.

Die unter Punkt 1.2.1. angestellten Überlegungen zur Durchführung eines Großverfahrens sind empirisch gestützt und widerspiegeln einen zunehmend gängig gewordenen Verwaltungsalltag, weswegen die Voraussetzungen zu dieser Verfahrenswahl im Gegenstand auch nach geltender Judikatur (VwGH vom 24.03.2011, GZ 2009/07/0160) zurecht als gegeben angenommen werden können.

Unter Punkt 1.2.2 sind die Transparenz der Ermittlungen und ordnungsgemäße Befassung der vom Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit mit dem Vorhaben dokumentiert. Insoweit ist die Bedeutung rechtskonformer Einwendungen im Zusammenhang mit der Parteistellung im Verfahren als ausreichend bekannt vorauszusetzen (Stichwort: Präklusion).

Wie unter Punkt 1.2.3 beschrieben und mit Aktenvermerk vom 16. Dezember 2024 dokumentiert, ergehen während der Öffentlichen Auflage drei Eingaben zum Vorhaben, die nicht als rechtserhebliche Einwendungen qualifiziert werden. Ihnen ermangelt es bereits begrifflich an der Behauptung einer Rechtsverletzung, weil sie sich, wenn überhaupt (AFN), nur in der Aufzählung verschiedenster, abstrakter Beeinträchtigungsmöglichkeiten ergehen und damit zu allgemein sowie ohne Bezugnahme auf die konkreten Verhältnisse des Vorhabens bleiben (VwGH 21. Juni 1993, ZI 92/04/0144; 22. Dezember 2015, Ro 2014/06/0076). Insoweit verstoßen diese Eingaben jedenfalls gegen das Wesenskriterium der Spezialisierung, das rechtserhebliche Einwendungen ausmacht (VwGH vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053; 18.03.2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7), und wird ihnen damit die Qualifikation einer Einwendung zurecht in Abrede gestellt.

Mangels Einwendungen erfolgt auch die unter Punkt 1.2.5 dargelegte Abstandnahme von einer Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 rechtens. Die unter Punkt 1.2.4.1 abgebildete Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde hat im Ermittlungszusammenhang keine Bedeutung.

Die unter Punkt 1.3 dargelegte Beweiserhebung erfolgt ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Maßstäben des AVG.

Die „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ im Speziellen wird, wie unter Punkt 3.2.5 ausgeführt, nach den Vorgaben des § 12a UVP-G 2000 erstellt und bleibt im Ergebnis eindeutig und unmissverständlich. Danach ist die Umweltverträglichkeit für den Windpark RAP erwiesen.

3.3.3 Öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende

Die Energiewende ist die aktuell verfolgte Ausrichtung der Energieversorgung, bei der die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen forciert wird. Thematisch fällt sie in den Kompetenzbereich „Elektrizitätswesen“.

Nach Art. 12 Abs 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem für das Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt.

Das EIWOG 2010 regelt dabei die bundeseinheitlichen Grundsätze „Elektrizitätswesen“, wonach die Ziele - eine kostengünstige und qualitätsvolle Energieversorgung der Bevölkerung sicherzustellen (§ 4 lit. 1), durch geeignete Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten (§ 4 lit. 4), die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen (§ 4 lit. 5) sowie das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen (§ 4 lit. 7) - hervorstechen.

Ferner haben die Ausführungsgesetze den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse unter anderem –

1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;

2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. -

aufzutragen (§ 5 Abs 2) und Rahmenbedingungen für die Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung von, insb. auch Anlagen der Energiewende, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, zu schaffen (§ 12). Elektrizitätsunternehmer ist, wer in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt (§ 7).

Hieraus leiten sich zwei maßgebende Aspekte ab, die im Einzelfall immer zu bedenken sind, nämlich, dass -

1. Energieerzeugungsanlagen kompetenzrechtlich ein Bundesinteresse darstellen, dem die landesrechtlichen Ausführungsgesetze nicht zuwiderlaufen dürfen (sog. Rücksichtnahmegebot).
2. die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in den Bundesinteressen einen exorbitanten Stellenwert einnimmt und besonders gefördert wird.

Hinsichtlich der Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist zudem auch auf die Maßgabe des Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) und Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) Bedacht zu nehmen. Beide Gesetze normieren im Zusammenhang mit Verfassungsbestimmung Bundeszuständigkeiten und Bundesinteressen. Das EAG erklärt die Förderung und den Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sinngemäß als primäre Zielsetzung.

In die gleiche Richtung weist auch § 17 Abs 5 UVP-G 2000 und bedenkt Vorhaben der Energiewende, worunter in erster Linie auch Windparks zählen, generell mit einem hohen öffentlichen Interesse.

Heruntergebrochen auf den vorliegenden Anlassfall besagt dies, dass das öffentliche Interesse an den geplanten WEA jedenfalls als sehr groß anzunehmen ist.

3.3.4 Tatbestandsprüfung

3.3.4.1 Allgemeine Ausführungen

§ 17 UVP-G 2000 normiert die Genehmigungsvoraussetzungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ausschlaggebend sind. Dabei handelt es sich um solche nach Materien Gesetzen (Abs 1) und nach dem UVP-G 2000 (Abs 2).

Sind diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, kann das Vorhaben in der Regel genehmigt werden, soweit im Einzelfall nicht Veranlassung besteht, noch eine Gesamtbewertung gemäß Abs 5 durchzuführen.

3.3.4.2 Vorhabentypus nach dem UVP-G 2000

Unter Punkt 3.1 werden drei Vorhabentypen nach Anhang 1 leg. cit. angeführt, die denkmöglich rechtliche Relevanz einnehmen und zudem die UVP-Pflicht des Vorhabens bedingen könnten. Es handelt sich um die Typen nach Z 6, 16 und 46.

Zu Z 6 wird unter Punkt 3.3.1 bereits verbindlich festgestellt, dass die Tatbestände der Z 6 lit b und c punkto der normierten Standorterfordernisse unerfüllt bleiben, den beschriebenen Umständen gemäß, jedoch die Tatbestandserfüllung von Z 6 lit a rechtskonform angenommen werden kann.

Die in Z 16 angesprochen Starkstromleitungen mit einer Nennleistung von zumindest 220 oder 110 kV liegen vorhabengemäß dezidiert nicht vor und lassen sich deshalb sämtliche Tatbestände dieses Vorhabentyps nicht verwirklichen.

Für die einschlägigen Rodungstatbestände der Z 46 lit a und g ist bei dem derart geringen Ausmaß der projektierten Rodungsflächen ebenfalls kein Anwendungsfall zu erkennen.

Im Ergebnis erweist es sich sohin, dass der Windpark RAP nur ein Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 6 lit a leg. cit. repräsentiert.

3.3.4.3 Genehmigungstatbestand nach dem NÖ ElWG 2005

Materien rechtlich bezeichnen die geplanten WEA Erzeugungsanlagen, die nach § 5 leg. cit. einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Sie erfüllen beweisgewürdigt die Voraussetzungen gemäß § 11 leg. cit. für die Erteilung dieser Genehmigung, insbesondere induzieren sie keine Gefahren und Störungen für Menschen und Sachen und stehen im Einklang mit der ausgewiesenen Flächenwidmung.

Im Sinne von § 11 Abs 4 leg. cit. wird im Prüfverbund schlüssig festgestellt, dass das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild im Vorhabengebiet nicht beeinträchtigt und insoweit auch den Vorgaben des § 56 NÖ BO 2014 entsprochen wird.

Angesichts dessen sind die WEA im Sinne von § 12 leg. cit. zu genehmigen.

3.3.4.4 Genehmigungstatbestand nach dem NÖ Starkstromwegegesetz

Materien rechtlich bezeichnen die geplanten 30 kV-Stromleitungen elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom im Sinne von §§ 1 und 2 leg. cit., die nach § 3 leg. cit. einer starkstromwegerechtlichen Genehmigung bedürfen.

Sie erfüllen beweisgewürdigt die Voraussetzungen gemäß § 7 leg. cit. für die Erteilung dieser Genehmigung, insbesondere konvenieren sie mit den in Abs 1 angesprochenen öffentlichen Interessen.

Angesichts dessen sind die Leitungen im Sinne von § 7 leg. cit. zu genehmigen.

3.3.4.5 Genehmigungstatbestand nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

Die vorhabeninduzierte Gebrauchnahme von öffentlichem Grund, einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes, in den Standortgemeinden, muss gemäß § 1 leg. cit. erlaubt (genehmigt) werden, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll. Beispielgebend für eine solche Gebrauchnahme sind im Sinne von Abs 2 iVm dem „Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe - Z 6“, - ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse.

Insoweit benötigen vor allem die Kabelleitungen zur Netzanbindung einer solchen Erlaubnis, die gemäß § 2 Abs 2 leg. cit. zu untersagen ist, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die

Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt.

Angesichts dessen, dass die angestellten Ermittlungen solche Beeinträchtigungen und Missstände nicht hervorbringen, ist im Umkehrschluss die Gebrauchserlaubnis im Sinne dieser Rechtsbestimmungen auszusprechen.

3.3.4.6 Genehmigungstatbestand nach dem NÖ NSchG 2000

Materien rechtlich bezeichnen die geplanten WEA Bauwerke, die nicht Gebäude sind und auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, die außerhalb von Ortsbereichen, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks) errichtet werden sollen und hierfür einer Bewilligung nach § 7 Abs 1 Z 1 leg. cit. bedürfen.

Nach § 7 Abs 2 leg. cit. ist diese Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich, d.h. nicht nur unbedeutend und folgeschwer (vgl. BVwG 05.01.2021, W 104 2234617-1/21 E), beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigungen nicht durch geeignete Vorschriften ausgeschlossen werden können. Dies ist beweisgewürdigt nicht der Fall.

Bemerkenswert ist, dass von den bezeichneten drei Schutzgütern grundsätzlich jedes für sich steht und im Einzelfall gesondert auf Beeinträchtigungen zu prüfen ist. Im Zusammenhang sind unterschiedliche Prüfaspekte zu berücksichtigen, die auch zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen können (vgl. VwGH vom 26.06.2014 Zl. 2011/10/0192; BMLFUW 2011).

In einem ist zudem explizit hervorzuheben, dass die naturschutzfachliche Prüfung offenkundig keine wesentlichen Ungereimtheiten in Bezug auf den Artenschutz geortet hat und demnach die Vorschriften gemäß § 18 leg. cit auch eingehalten sind.

Angesichts des Mangels an Versagungsgründen sind die WEA im Sinne von § 7 leg. cit. zu genehmigen.

3.3.4.7 Genehmigungstatbestand nach LFG

Materien rechtlich bezeichnen die geplanten WEA Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen nach § 85 Abs 2 Z^o1 leg. cit., die eine Ausnahmegewilligung gemäß § 91 leg. cit. benötigen. Wesensgemäß besitzen sie optisches oder elektrisches Störpotential, weswegen sie zusätzlich auch einer Bewilligung nach § 94 leg. cit. bedürfen.

Die wesentlichen Voraussetzungen nach §§ 92 Abs 2 und 94 Abs 1 leg. cit. für solche Genehmigungen sind die Wahrung der Luftfahrtsicherheit und das Nichtauftreten von Störungen bei Flugsicherungsanlagen. Beides ist im Ergebnis der Beweissicherung zulässig als gegeben anzunehmen, wofür auch die gemäß § 93 Abs 2 leg. cit. erteilte Zustimmung der Austro Control als Indiz gelten kann.

Im Sinne dessen sind die beiden luftfahrrechtlichen Bewilligungen für die WEA zu erteilen.

3.3.4.8 Genehmigungstatbestand nach dem ETG 1992

Wie unter Punkt 1.5 beschrieben, sind vier WEA, jeweils unterschiedlicher Anlagentype vorgesehen, die projektgemäß bis auf die Anlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3, punkto Türen und Fluchtwege in den Anlagen, Abweichungen von den rechtsverbindlichen Vorgaben der ÖVE Richtlinie R 1000-3, Punkte 6.5.2.2 und 6-5-2-4 aufweisen. Um den, mit diesen Vorgaben verfolgten, elektrotechnischen Sicherheitsaspekten trotzdem entsprechen zu können, sind ersatzweise Maßnahmen geplant.

Die unter den Punkten 1.3.2 und 1.3.6 erhobenen bzw. beschriebenen und unter Punkt 3.2. gewürdigten Beweise befinden unisono, dass diese Ersatzmaßnahmen den zitierten elektrotechnischen Sicherheitsvorgaben adäquat nach- und gleichkommen. Zur nachhaltigen Absicherung der elektrotechnischen Sicherheit werden notwendige Auflagen formuliert, die in vorgeschriebener Form zwischen dem elektrotechnischen Amtssachverständigen und dem BMAW akkordiert sind.

Aufgrund dieser Beweislage ist zulässig zu schließen, dass die Ersatzmaßnahmen die Voraussetzungen im Sinne von § 4 ETV 2020 erbringen und demnach den Erfordernissen der §§ 2 und 3 Abs 1 und 2 ETG 1992 entsprechen. In concreto

bedeutet das, dass die WEA der Typen - Enercon E-160 EP5 E3, Vestas V162 und Vestas V117 - trotz der Abweichungen, den normierten, elektrotechnischen Sicherheitsvorgaben sinngemäß Rechnung tragen und kein Sicherheitsrisiko für Personen und Sachen darstellen und einen störungsfreien Anlagenbetrieb erlauben.

Damit erfüllen die drei, von den Abweichungen betroffenen WEA auch die Voraussetzungen des § 11 ETG 1992, um die beantragte Ausnahme von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente zu bewilligen.

3.3.4.9 Genehmigungstatbestand nach dem Forstgesetz 1975

Die projektierten Rodungen werden im Zusammenhang mit der Herstellung der Kabeltrasse notwendig und nehmen im Ausmaß - 4 m² dauernd und 11 m² temporär - Waldboden in Form von Windschutzanlagen in Anspruch. Für diese Inanspruchnahme sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Das im Beweisverfahren erstellte forstfachliche Gutachten vom 03. Dezember 2024 führt aus, dass den rodungsgegenständlichen Waldflächen gemäß gültigem Waldentwicklungsplan (WEP-Teilplan für Bruck – Mödling – Wien Umgebung – Amt der NÖ Landesregierung, genehmigt durch das BMLFUW im Oktober 2007) punkto Wind- und Bodenschutzes (Schutz vor Winderosion), sowie Klimaausgleich und Wasserhaushalt eine hohe Wertigkeit hinsichtlich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion zukommt. Die Rodungsflächen liegen in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich mit geringem Waldanteil.

Das daraus abgeleitete hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung wird in Abwägung mit dem, gemäß § 17 Abs 4 Forstgesetz 1975 normierten, hohen öffentlichen Interesse an der Energiewirtschaft, diesem gegenüber in seiner Bedeutung begründet zurückgesetzt.

Unter Verweis auf die Ausführungen unter Punkt 3.3.3 erfolgt diese Zurücksetzung plausibel und zurecht. Dabei ist zudem auswirkungsmildernd von Ausschlag, dass eine der beiden Rodungen lediglich temporär erfolgt und für beide Rodungen Ausgleich geschaffen wird. Insoweit erfüllt das Vorhaben bei dieser Interessenlage die forstrechtlichen Voraussetzungen, die Rodungsbewilligung im Sinne von § 17 Abs 3 leg. cit. für die betrachteten Rodungen zu erteilen.

3.3.4.10 Genehmigungstatbestand nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000

In dieser Rechtsbestimmung sind Genehmigungsvoraussetzungen normiert, die jedenfalls vom Vorhaben eingehalten werden müssen, unter Umständen jedoch aufgrund von Maßgabe in Materien rechtlichem Zusammenhang bereits geprüft sind.

Angesichts der angestellten Würdigung des Sachverständigenbeweises unter Punkt 3.2.3 ist berechtigt anzunehmen, dass die Emission von Schadstoffen, insb. Staub während der Bauphase, dem Stand der Technik entsprechend begrenzt werden (Z 1). Ferner ist daraus zu schließen, dass Immissionsbelastungen betreffend Schutzgüter geringgehalten und im Sinne der unter a) bis c) normierten Notwendigkeiten bzw. Zusammenhänge vermieden werden (Z 2). Abfälle werden projektgemäß ordnungsgemäß entsorgt (Z 3).

3.3.4.11 Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Eine solche Gesamtbewertung kommt zur Anwendung, wenn unter Maßgabe der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zwar die Erfüllung der Genehmigungstatbestände der Verwaltungsvorschriften gemäß Abs 1 und 2 belegt ist, jedoch begründet vermutet werden kann, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Restbelastungen für die Umwelt verbleiben, die der Antragsgenehmigung dennoch entgegenstehen.

Aufgrund der angestellten Ermittlungen ist eine solche Fallkonstellation für nicht gegeben zu erachten, und bedarf es daher im Gegenstand keiner weiterführenden Gesamtbewertung.

Evident zeichnen die Ermittlungsergebnisse ein in sich stimmiges Gesamtbild der vorhabeninduzierten Umweltauswirkungen, das zur Annahme berechtigt, dass weder die Umwelt noch sonstige öffentliche Interessen und rechtliche Zielvorgaben erheblich beeinträchtigt werden, soweit das Vorhaben projektgemäß und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Im Sinne dessen erweisen sich die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen fachlich indiziert und geeignet, um das Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit trotz des Vorhabens hochhalten zu können.

Speziell die vorgeschriebenen Auflagen sind erforderlich, um den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen und Rechten der Nachbarn entsprechen zu können, somit sind sie gesetzmäßig (vgl. VwGH vom 22.10.2008, GZ 2007/06/0067) und kann diese Genehmigung nicht getrennt von ihnen erteilt werden (VwGH vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6). In ihrer spruchgemäßen Fassung sind sie als im Sinne von § 59 Abs 1 AVG ausreichend bestimmt zu qualifizieren, weil ihr Inhalt objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. VwGH vom 26.04.2007, GZ 2006/07/0049; 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6), sie in einem Überprüfungsverfahren ein Prüfmaßstab sein können, ob das ausgeführte Vorhaben mit der Bewilligung übereinstimmt (vgl. VwGH vom 24.03.2011, GZ 2007/07/0151) und die gebotene Vollstreckbarkeit aufweisen (vgl. VwGH vom 23.05.2002, GZ 99/03/0109) respektive aus sich selbst heraus vollziehbar sind (vgl. VwGH vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6).

Im Zuge deren Vorschreibungen werden sinnstörende und unklare Formulierungen sowie Schreibfehler in den Gutachten im Einvernehmen mit den Sachverständigen bereinigt, ohne dabei den Aussagegehalt der Auflage zu verändern. Auflage 1 des Forstgutachtens wird ersatzlos gestrichen, da die Festlegung des Rodungszweckes ex lege einen gesonderten Spruchteil darstellt. Aus der Auflage 1 des Gutachtens zur Raumordnung sowie Landschafts- und Ortsbild wird die im letzten Satz formulierte Schadensregelung als privatrechtliche Regelung verstanden, die im Verwaltungsverfahren nicht Gegenstand ist.

Die Fristvorschreibungen sind in erster Linie am projektimmanenten Bauzeitplan orientiert und werden, eingedenk notwendiger Vorlaufzeiten bis zum definitiven Baubeginn, berechtigt als angemessen angesehen.

Punkto Auflagen beruhen die Vorschreibungen weitgehend auf den in den Rechtsgrundlagen zitierten, einschlägigen Materien rechtlichen Vorschriften, hinsichtlich der Fristen ausschließlich auf § 17 Abs 6 leg. cit.

4 Zusammenfassung

Aus der beschriebenen Sach- und Rechtslage erweisen sich die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, sowie die Legitimität und Notwendigkeit zur Vorschreibung der Nebenbestimmungen.

In einem steht fest, dass dem legal gebotenen Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere dem umfassenden Umweltschutz, vollumfänglich entsprochen wird.

Die Verfahrenskosten werden rechtens gesondert vorgeschrieben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur